

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 21. September 2009
Geschäftszeichen: III 38-1.19.14-306/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1563

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:

Jansen AG Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34, 9463 Oberriet SG, SCHWEIZ

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH
Otto-Schott-Straße 13, 07745 Jena

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 30 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1563 vom 26. April 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach § 17 Abs. 5 Musterbauordnung gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "JANSEN-VISS G90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen und den Glshalteleisten aus Stahlhohlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Isolierglasscheiben darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Errichtung von nichttragenden äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.11).

- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁷, Tab. 48,

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 3 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 4 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 5 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 6 | DIN 1045-2:2001-07 und
DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 7 | DIN 4102-4:1994-03, | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |



- jedoch nur bei seitlichem Anschluss und bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung nichttragender, innerer Wände bzw. zur Herstellung von Teilflächen in inneren Wänden -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Bauplatten bekleidete Stahlstützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁷, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf an Verbundstützen aus betongefüllten Hohlprofilen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁷, angrenzen.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1400 mm x 2300 mm (bei Verwendung von 6 mm dicken "PYRAN S"-Scheiben) bzw. 1250 mm x 2000 mm (bei Verwendung von "SCHOTT ISO-PYRAN S"-Scheiben) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Bei Verwendung von Scheiben des Typs "SCHOTT ISO-PYRAN S" dürfen wahlweise Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 900 mm x 2200 mm nur im Hochformat angeordnet werden.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Scheibenabmessungen (Hoch-/Querformat) eingesetzt werden.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf als Segmentbogen ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 3^\circ$ beträgt.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.10 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.11 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung als nichttragende, äußere Wand bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

⁸ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁹ DIN EN 13501-1:2007-05

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden:

- Scheiben aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" mit einer Nenndicke ≥ 6 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder
- Isolierglasscheiben vom Typ "SCHOTT ISO PYRAN S" mit einer Nenndicke ≥ 18 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-363 (s. Anlage 29).

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glshalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle, ≥ 2 mm dicke Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 - wahlweise aus Stahlblech der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3¹⁰ oder aus Stahlblech der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10326¹¹ - mit Ansichtsbreiten ≥ 50 mm und einer Profiltiefe ≥ 50 mm zu verwenden (s. Anlage 21, Abb. links oben).

Wahlweise dürfen die Profilvarianten gemäß Anlage 21 verwendet werden.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Zur Glshalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen - wahlweise aus nichtrostendem Stahl der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 oder aus Stahl der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10326¹¹ - entsprechend Anlage 23 und
- speziellen Tragankern (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 24,

zu verwenden.

2.1.2.3 Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen gemäß Anlage 22 bekleidet werden.

2.1.2.4 Die Verbindungen der Pfosten und Riegel sind unter Verwendung von Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen), bestehend aus Hülsen und Schrauben, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-467 herzustellen (s. Anlage 19, Abb. unten rechts).

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden.

2.1.2.5 Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3¹⁰ oder der Stahlsorte

¹⁰ DIN EN 10149-3:1995-11

Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle

¹¹ DIN EN 10326:2004-09

Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus Baustählen - Technische Lieferbedingungen



S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10326¹¹ - verwendet werden (s. Anlage 19 links oben und links unten sowie Anlage 20).

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmen- bzw. Anpressprofilen bzw. den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen vom Typ "Insulfrax FT - Papierbänder" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-433 zu verwenden (s. Anlage 24).
- 2.1.3.2 Wahlweise dürfen Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA oder Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "3M Feuerschutzmatte I 10A" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-453 (s. Anlage 24) verwendet werden.
- 2.1.3.3 Abschließend dürfen die Fugen nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.2 mit einer schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)⁸ Fugendichtungsmasse versiegelt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.
- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen oder Verbundstützen gemäß Abschnitt 1.2.3 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

- 2.1.5.1 Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür gemäß Anlage 25 Ausfüllungen aus mindestens 10 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)⁸ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder mindestens 18 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹² zu verwenden. Die Ausfüllungen sind beidseitig unter Verwendung des Klebers vom Typ "Promat-Kleber K2000" der Firma Promat GmbH mit 1,5 mm dicken Stahlblechen zu bekleiden. Die Bauplatten vom Typ "PROMATECT-H" dürfen auch mit 1,5 mm dicken Aluminiumblechen bekleidet werden.
- 2.1.5.2 Wahlweise darf die Bekleidung einseitig, anstelle der o.g. Blechbekleidung, mit einer jeweils ≥ 4 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹³ erfolgen (s. Anlage 25).

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Für die vollflächige Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten ist nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

¹² DIN 18180:2007-01
¹³ DIN EN 12150-2:2005-02

Gipsplatten; Arten und Anforderungen
Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.5.3 Wahlweise darf die Stahlblechbekleidung der Ausfüllungen nach den Abschnitten 2.1.5.1 und 2.1.5.2 einseitig flächenbündig mit den Rahmenprofilen aufgeweitet werden (s. Anlagen 25 und 26). Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1⁸ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁴, Schmelzpunkt > 1000°C, vom Typ

- "Flumroc-Dämmplatte 1" oder "Flumroc FPI 700" der Fa. FLUMROC AG, 8890 Flums,
- "Brandschutzplatte BSP Protect" der Fa. SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 68521 Ladenburg oder
- "Feuerschutzplatte Termarock" der Fa. DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck

auszufüllen. Die Mineralfaserplatten sind mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" mit den Stahlblechen und den Bauplatten vollflächig zu verkleben.

2.1.5.4 Wahlweise dürfen auch mindestens 50 mm dicke Ausfüllungen aus $\geq 1,5$ mm dicken Stahlblechen verwendet werden, deren Hohlräume mit nichtbrennbaren (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5.3 auszufüllen sind. Die Mineralfaserplatten sind mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" mit den Stahlblechen und den Bauplatten vollflächig zu verkleben.

2.1.5.5 Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe vom Typ "PYRAN S" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 gekennzeichnet sein.

Jede Scheibe vom Typ "SCHOTT ISO PYRAN S" muss gemäß den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-363 gekennzeichnet sein.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.5.2

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.5.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss jeweils vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach der jeweiligen Produktnorm und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder sowie nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 bzw. 11.13 versehen sein. ESG-H-Scheiben nach Abschnitt 2.1.5.2 müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.



2.2.3.3 Kennzeichnung der Bauprodukte

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.5 - mit Ausnahme derer nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.2.5 sowie der Aluminium- oder Stahlbleche und des Klebers vom Typ "Promat-Kleber K2000" nach Abschnitt 2.1.5 - bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit

- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend der jeweiligen Produktnorm bzw.
- der CE-Kennzeichnung entsprechend der jeweiligen Produktnorm und, wo gefordert, zusätzlich dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) bzw.
- dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) entsprechend dem jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis

gekennzeichnet sein.

2.2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1563
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.2.5 sowie die Aluminium- oder Stahlbleche und den Kleber vom Typ "Promat-Kleber K2000" nach Abschnitt 2.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 und 2.1.2.5 sowie der Aluminium- oder Stahlbleche und des Klebers vom Typ "Promat-Kleber K2000" nach Abschnitt 2.1.5 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁵ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

3.1.3 Nachweis der Rahmenkonstruktion

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach Technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Pfosten-Riegel-Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV¹⁵ zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindung nach Abschnitt 2.1.2.2 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Zugtragfähigkeit und der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und außerdem sind die Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten.

Die Tragsicherheit der Pfosten-Riegel-Verbindung (T-Verbindung) nach Abschnitt 2.1.2.4, d.h. die Verbindung der Pfosten mit den Riegeln, ist in jedem Anwendungsfall nachzuwei-

¹⁵ Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen, Fassung August 2006, veröffentlicht in den DIBt "Mitteilungen", 3/2007

sen. Die Beanspruchbarkeiten $F_{R,d}$ der T-Verbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

3.1.3.2 Anwendung als Innenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als innere Wand bzw. in inneren Wänden sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit entsprechend DIN 4103-1¹⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen. Danach betragen z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 5000 mm und einen maximalen Pfostenabstand von 2322 mm die Mindestabmessungen der Pfostenprofile 50 mm x 95 mm x 2,5 mm. Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Schrauben, verwendet werden.

Beim seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand sind geeignete Befestigungsmittel – gemäß den statischen Erfordernissen – zu verwenden.

3.2 Wärme- und Schallschutz

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufenden.

Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Hierfür sind Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.2.4 zu verwenden (s. Anlagen 19 und 20). Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 19). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁷.

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.5 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 19 links oben und unten sowie Anlage 20).

- 4.2.1.2 Die Glshalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.2, wobei die Anpressprofile unter Verwendung sog. Traganker gemäß Abschnitt 2.1.2.2 (s. Anlagen 2 bis 7 und 27) in Abständen ≤ 300 mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.3 bekleidet werden (s. Anlage 22).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei 100 mm lange Glasauflagen, auf denen mindestens 4 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" anzuordnen sind, abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glshalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Abschließend dürfen die Fugen bei Verwendung von Dichtungstreifen zusätzlich mit einer Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 14 ± 2 mm betragen.

Wird die Brandschutzverglasung als Segmentbogen gemäß Abschnitt 1.2.7 ausgeführt, muss der Glaseinstand mindestens 14 ± 2 mm betragen (s. Anlage 17).

- 4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Aufbau der Ausfüllungen ist entsprechend den Anlagen 25 und 26 auszuführen. Der Einbau der Ausfüllungen ist sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 vorzunehmen.

- 4.2.2.3 Sofern die Brandschutzverglasung mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind diese Ecken entsprechend den Anlagen 12 bis 18 auszubilden. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. In den Eckbereichen ist die Rahmenkonstruktion mit Ausfüllungen analog Abschnitt 2.1.5 (jedoch mit einer Bauplattendicke ≥ 5 mm) auszuführen.

Bei Ausführung der Eckausbildung gemäß Anlage 15, oben, ist im Anschlussbereich der beiden Rahmenprofile zusätzlich ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "INTUMEX-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 einzulegen.

4.3 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Konstruktion sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.4.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

Die über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Pfosten sind an den oberen und unteren Laibungen der angrenzenden Massivbauteile unter

Verwendung von Fußplatten bzw. Einschleblingen aus Stahl und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 zu befestigen (s. Anlagen 4, 5, 8 und 9).

Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 befestigt werden (s. Anlagen 6 und 7).

4.4.2 Bestimmungen für den seitlichen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß Abschnitt 1.2.3 muss entsprechend Anlage 10 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den verstärkten Ständerprofilen der Trennwand in Abständen ≤ 700 mm zu befestigen.

In den seitlichen Wandlaibungen sind jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicke Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) anzubringen.

Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁹) Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹² beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁴ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁷, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

4.4.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlstützen, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁷ eingestuft sind, muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Stahlstützen müssen umlaufend mit mindestens 3 x 15 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹² bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 kraftschlüssig - gemäß den statischen Erfordernissen - an den bekleideten Stahlbauteilen zu befestigen.

4.4.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an betongefüllte Hohlprofile

Die Brandschutzverglasung darf an Verbundstützen aus betongefüllten Hohlprofilen gemäß DIN 18806-1¹⁸, deren Mindestabmessungen mindestens denen der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁷, Tab. 105, entsprechen, angeschlossen werden (s. Anlage 11). Die Rahmenprofile sind kraftschlüssig - gemäß den statischen Erfordernissen - an den Stahlbauteilen zu befestigen.

4.4.5 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁹ Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000°C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen auch mit Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 verschlossen werden. Der Einbau der Ausfüllungen ist gemäß den Anlagen 6 bis 10 auszuführen.

¹⁸
¹⁹

DIN 18806-1:1984-03 Verbundkonstruktionen; Verbundstützen
Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt" Mitteilungen 6/2008.



Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus ≥ 2 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 10 verwendet werden.

4.5 **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 30). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 **Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

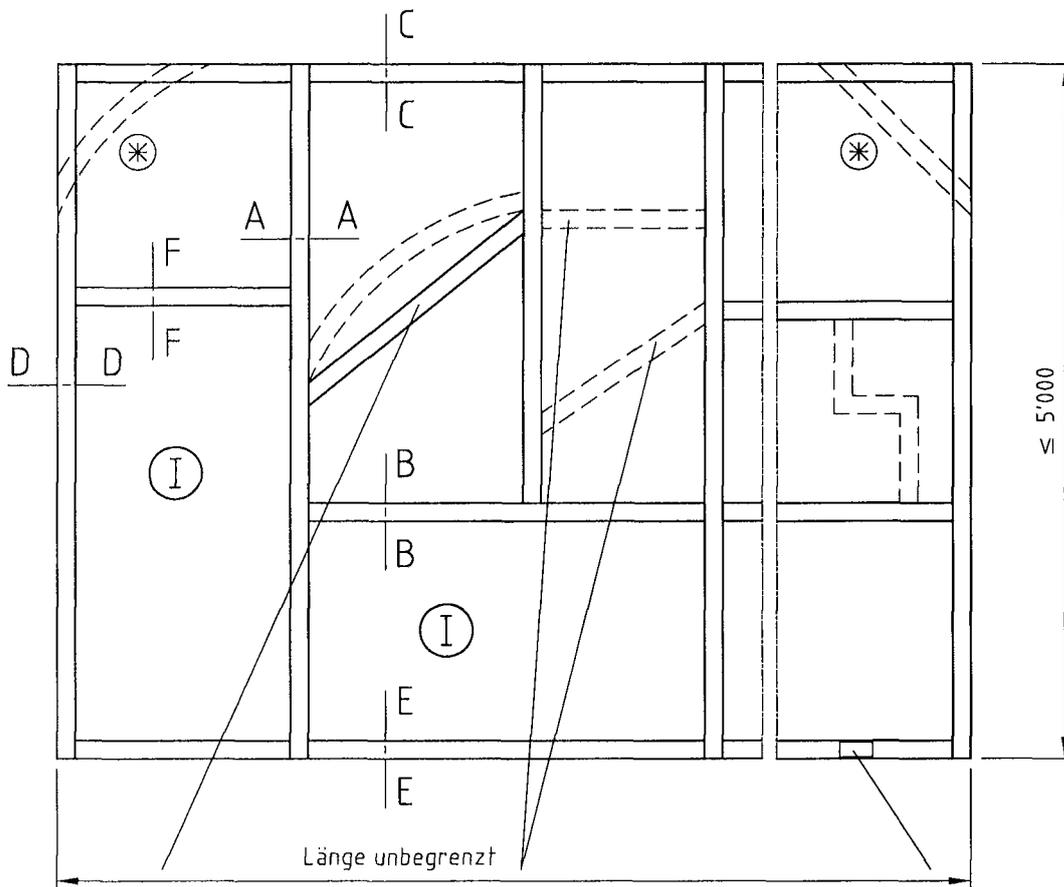
Bolze

Beglaubigt

v. Hoersdel



⊛ wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss bei Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).



Kennzeichnungsschild

Max. zul. Scheibenabmessungen (mm):

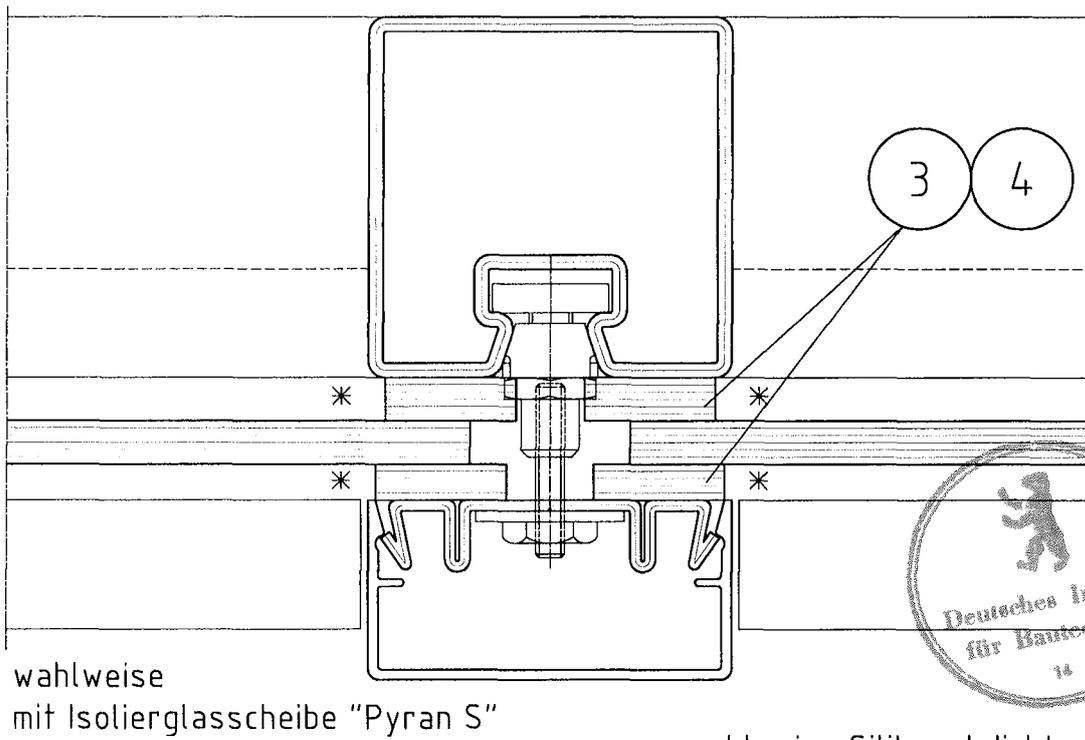
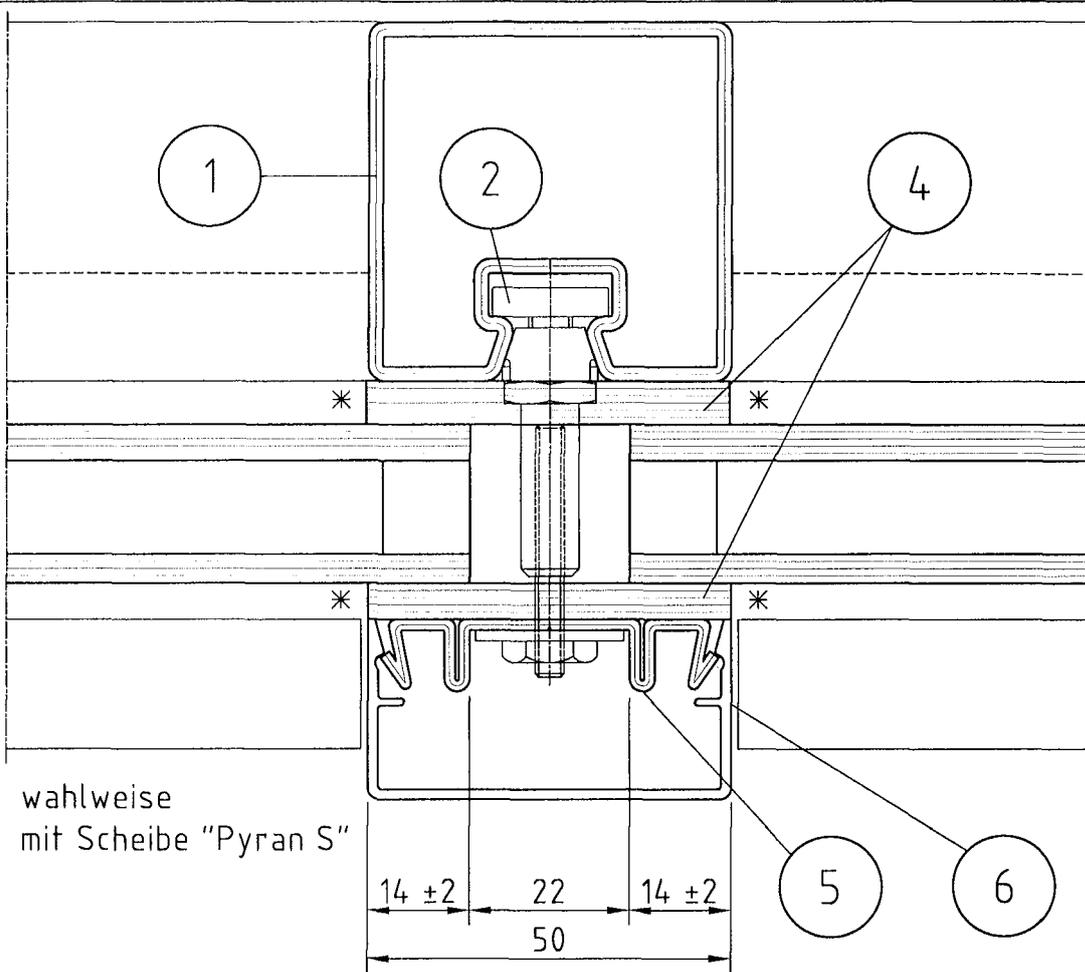
I	Scheiben "PYRAN S" d = 6mm	1400 x 2300	Hoch- oder Querformat
	Isolierglasscheiben "SCHOTT ISO-PYRAN S" "PYRAN S" -Scheibe d = 6mm	1250 x 2000	Hoch- oder Querformat
	Isolierglasscheiben "SCHOTT ISO-PYRAN S" "PYRAN S" -Scheibe d = 6mm	900 x 2200	im Hochformat
	In Teilbereichen auch Ausfüllungen gemäss Anlage 25, 26		

Positionliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13 - Ansicht Verglasung -

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1563 vom 21. SEP. 2009



* wahlweise Silikonabdichtung (B1)

Positionsliste siehe Anlage 28

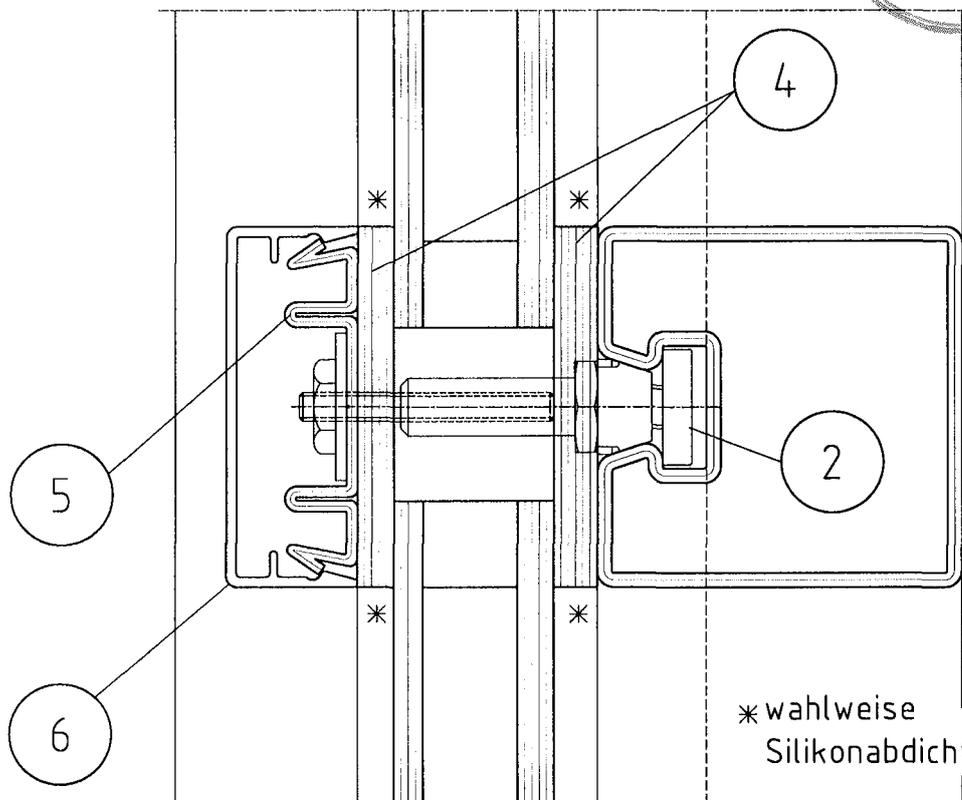
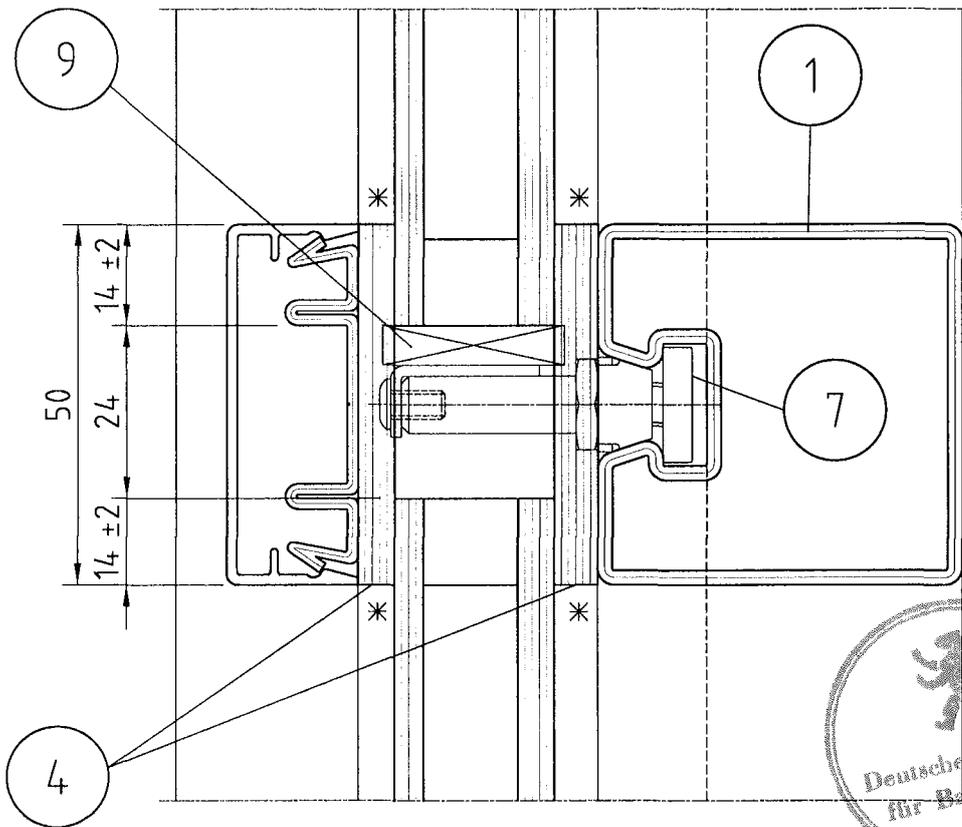
alle Maße in mm

VISS G90 A002 / 200904

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Schnitt A-A -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009



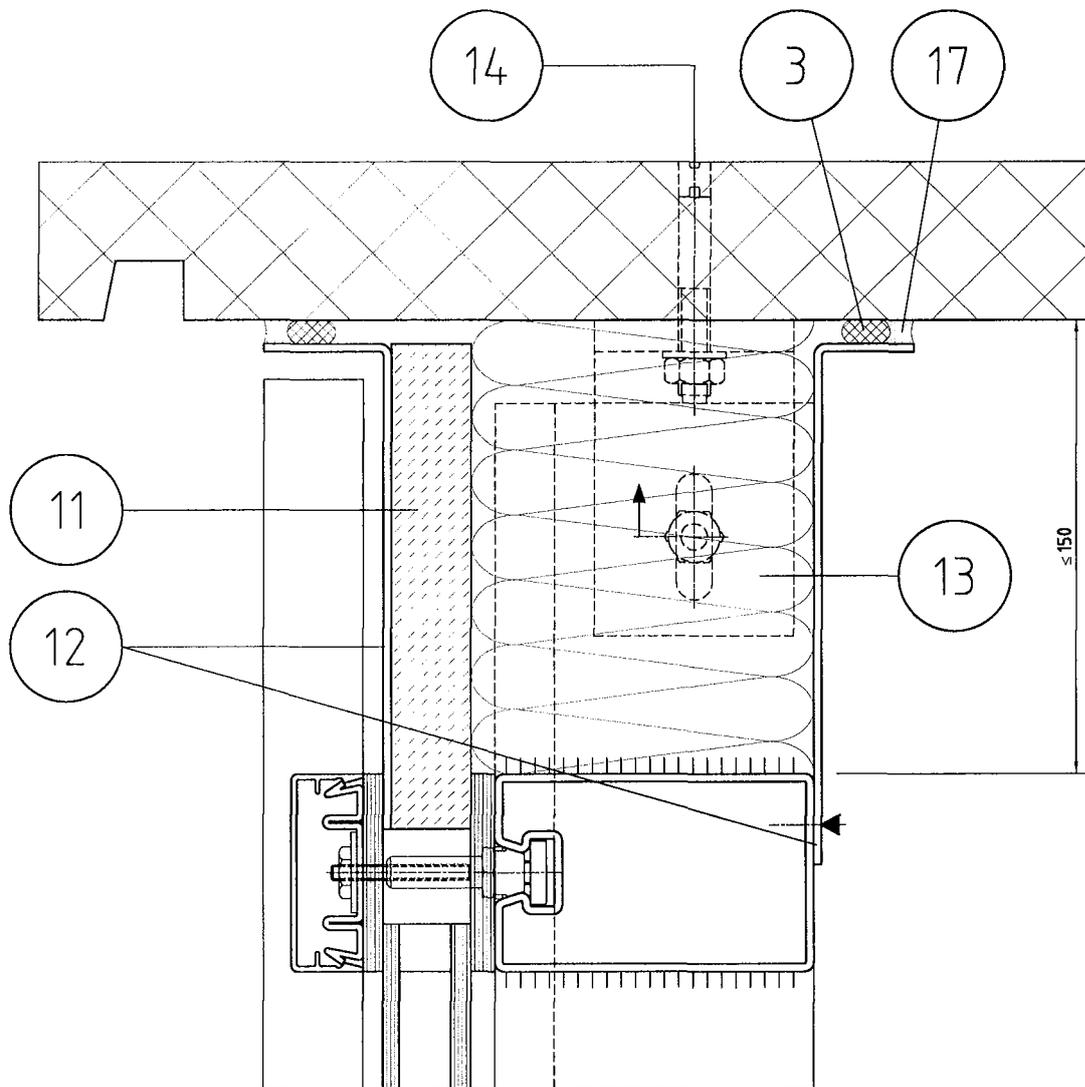


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt B-B -

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

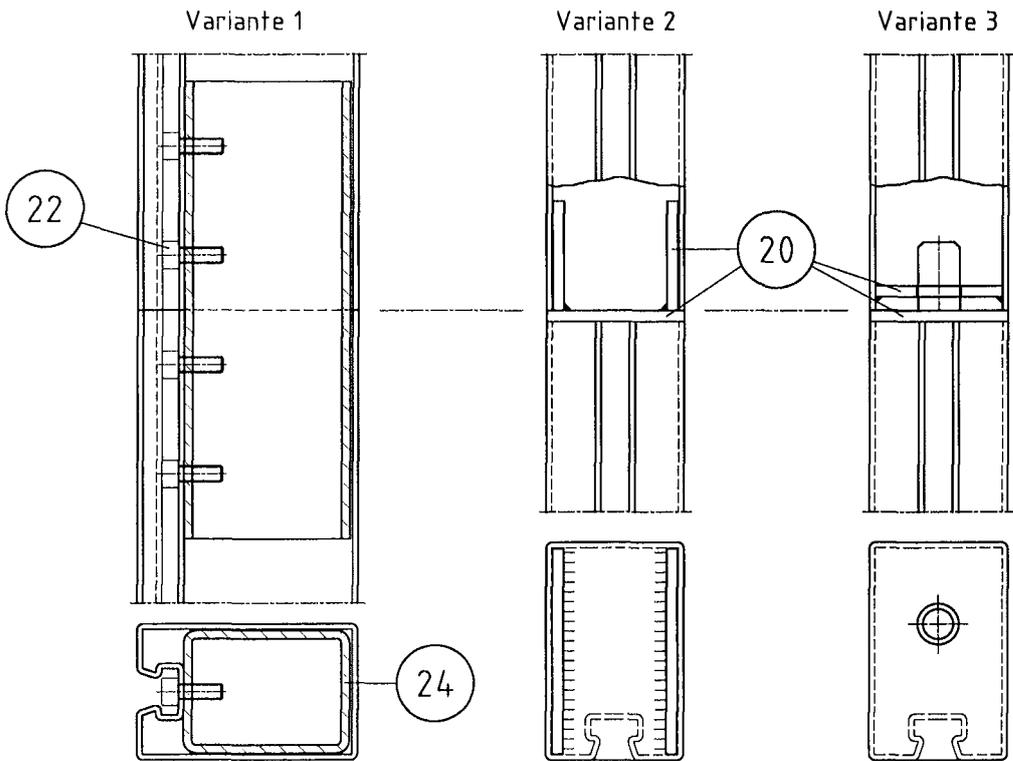
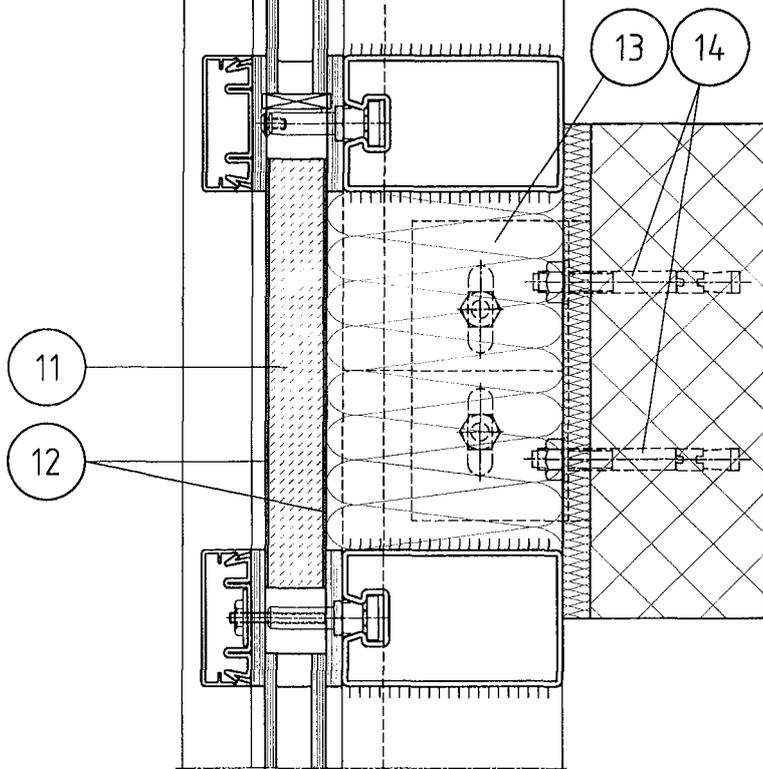


Positionliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt C-C -

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



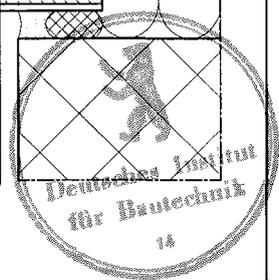
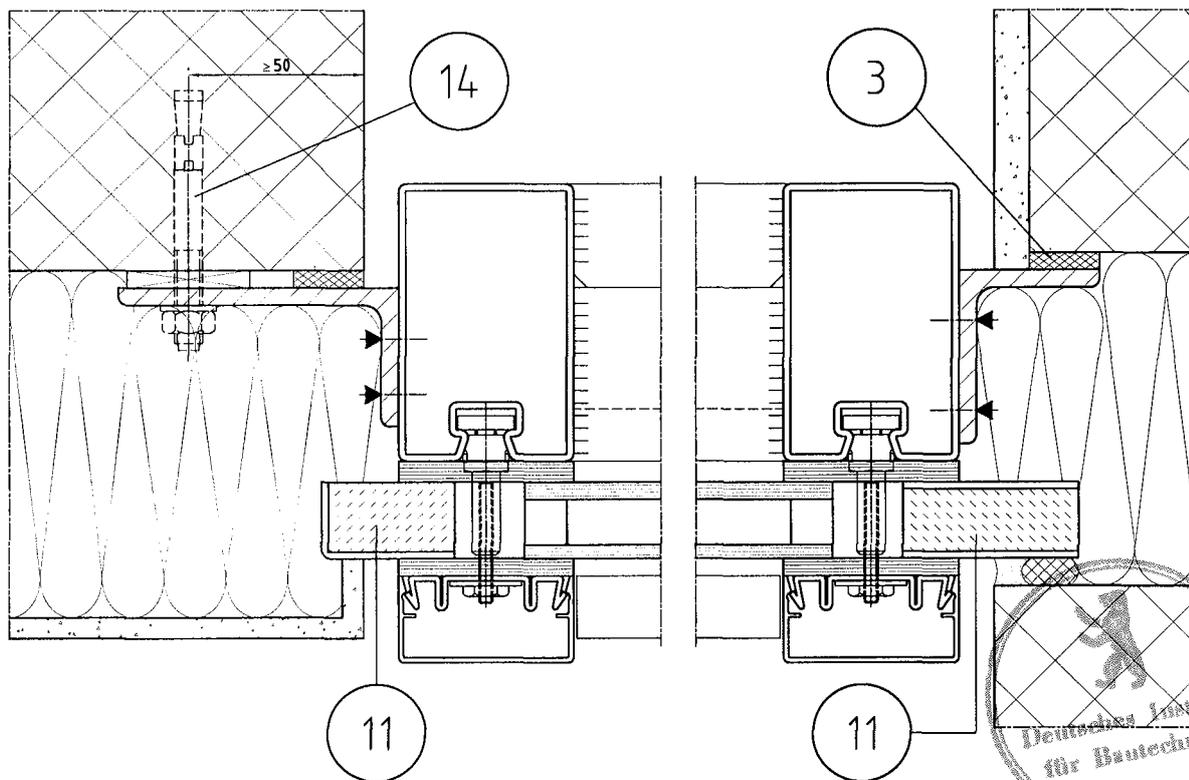
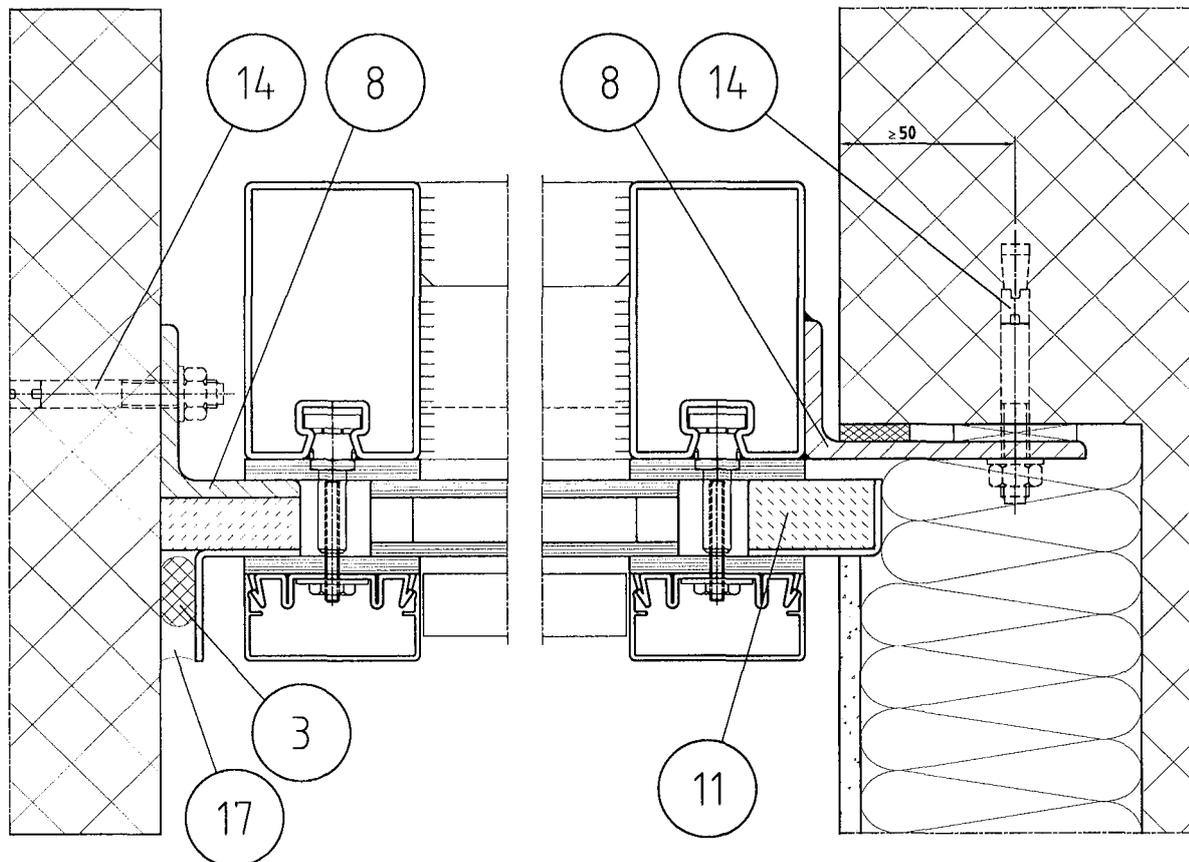
Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt F-F -

Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

VISS G90 A005 / 200904

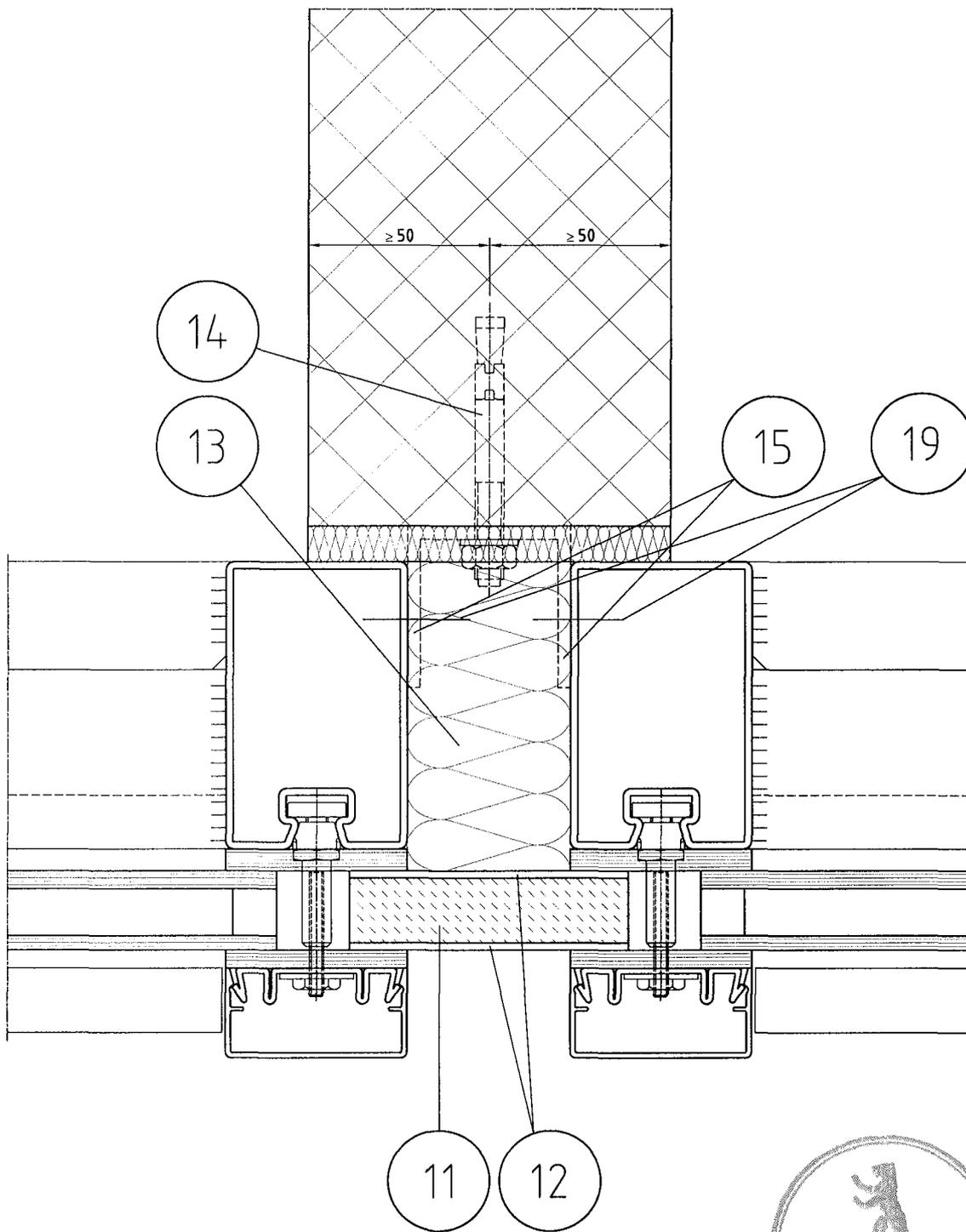


Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D -

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

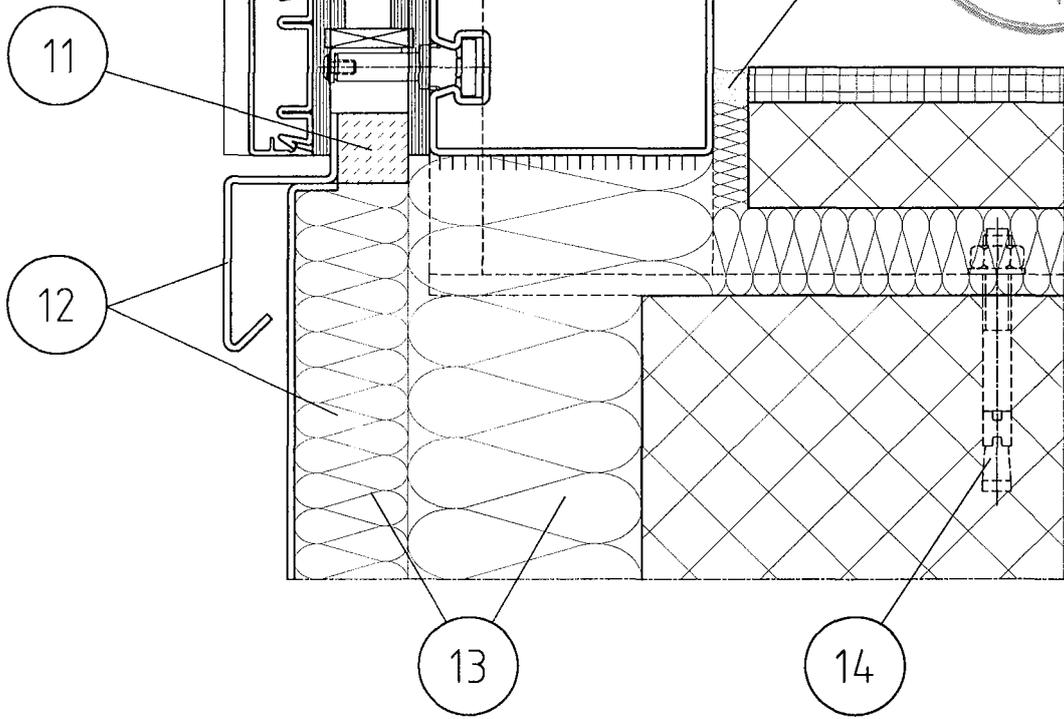
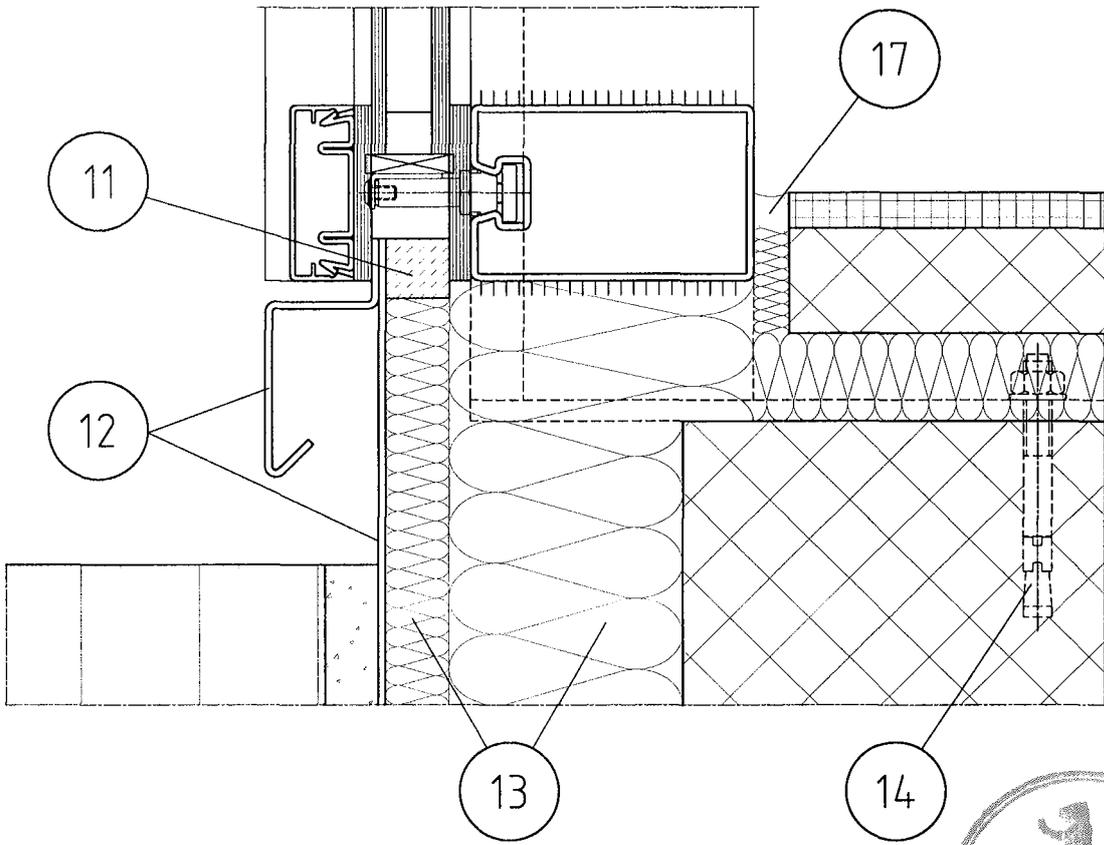


Positionliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt D-D -

Anlage 7
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

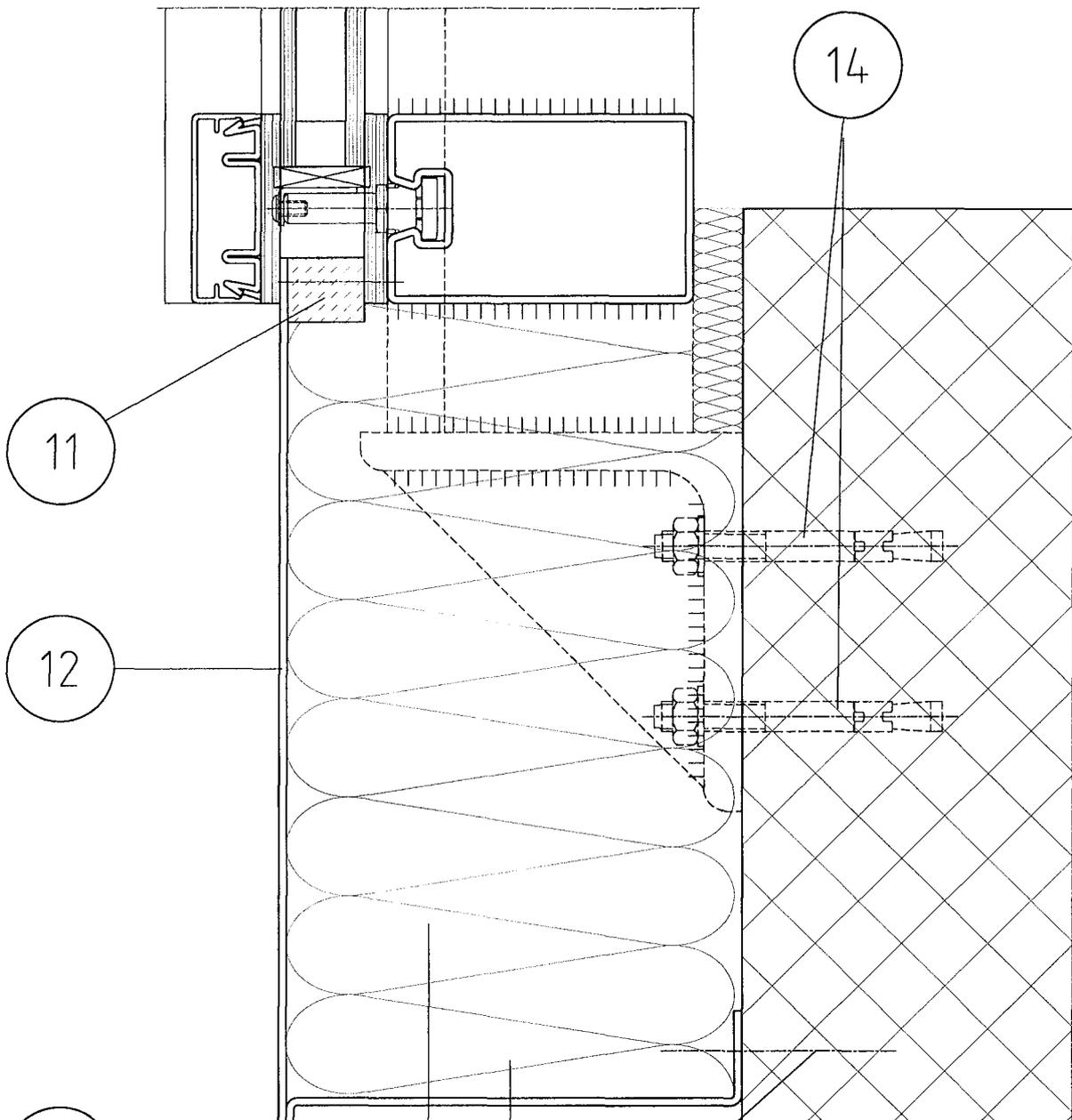


Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E -

Anlage 8
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



11

12

19

13

22

14

Stahl- bzw. Aluminiumblech und Mineralwolle gegen Abfallen sichern



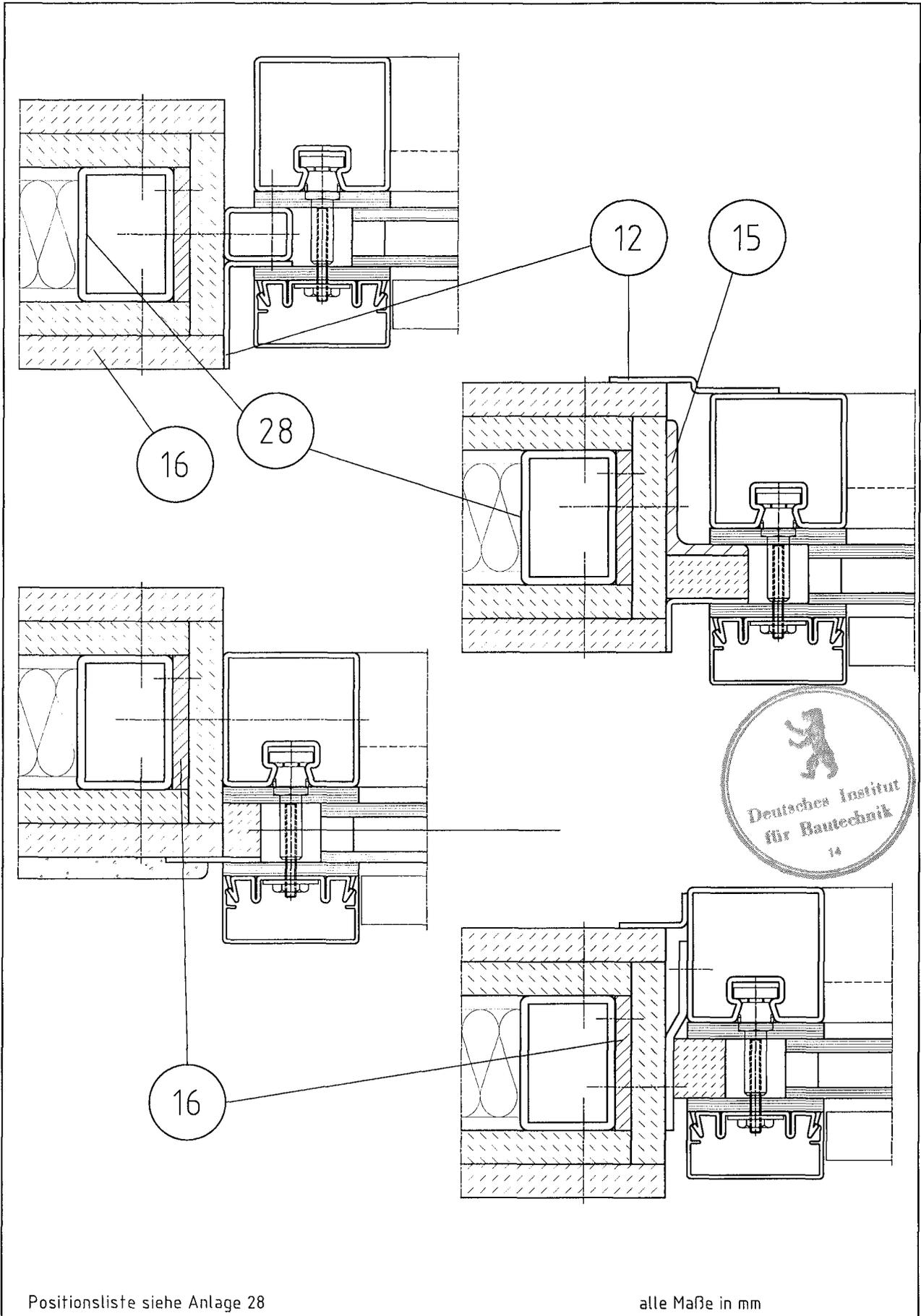
Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Schnitt E-E -

Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

VISS G90 A009 / 200904

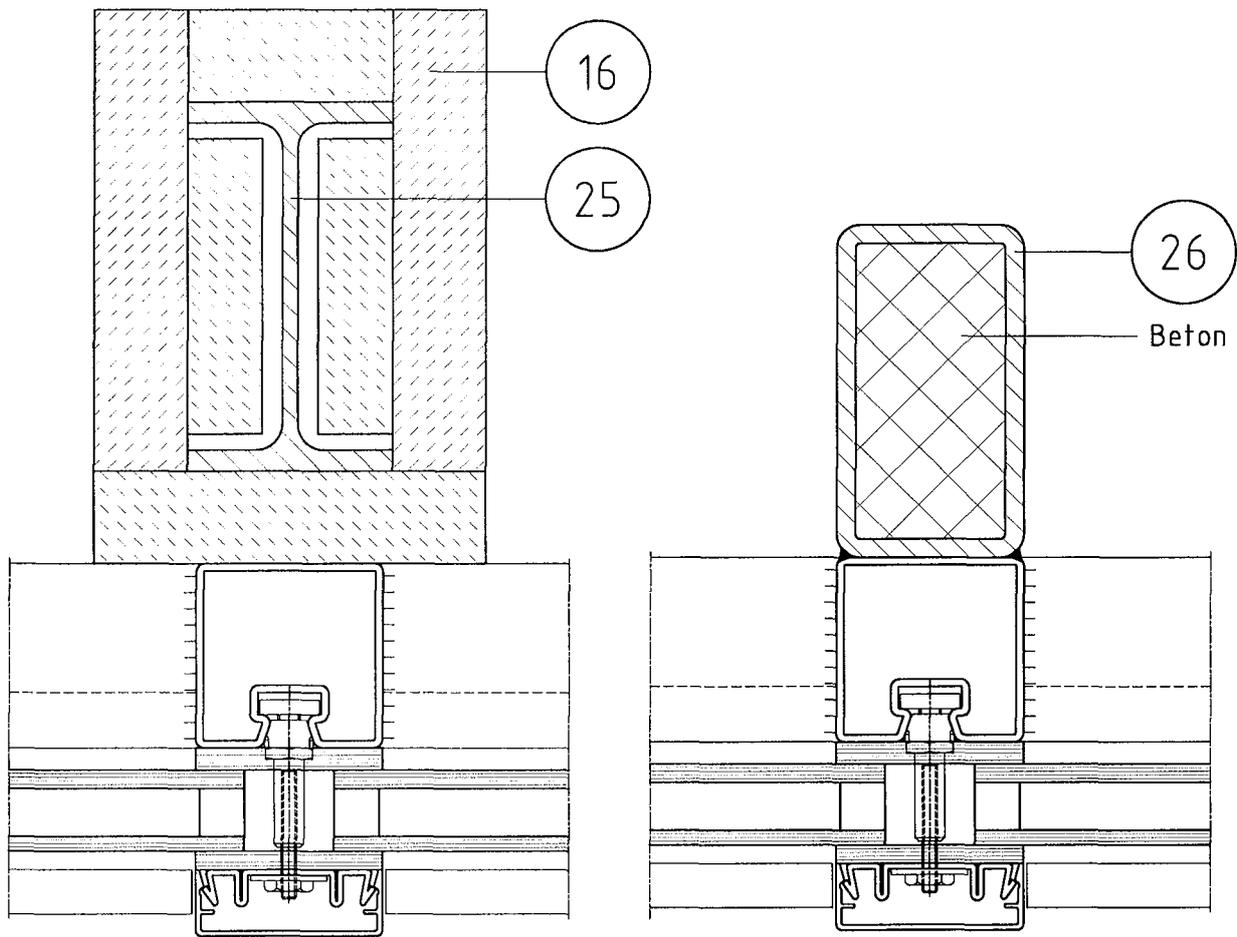


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Anschluss an Montagewände DIN 4102-4 -

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



Anschluss an bekleidete Stahlträger und / oder Stahlstützen F90 nach DIN 4102 Teil 4.
 Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach statischen Erfordernissen auszulegen.
 Befestigungen müssen aus Stahl sein.

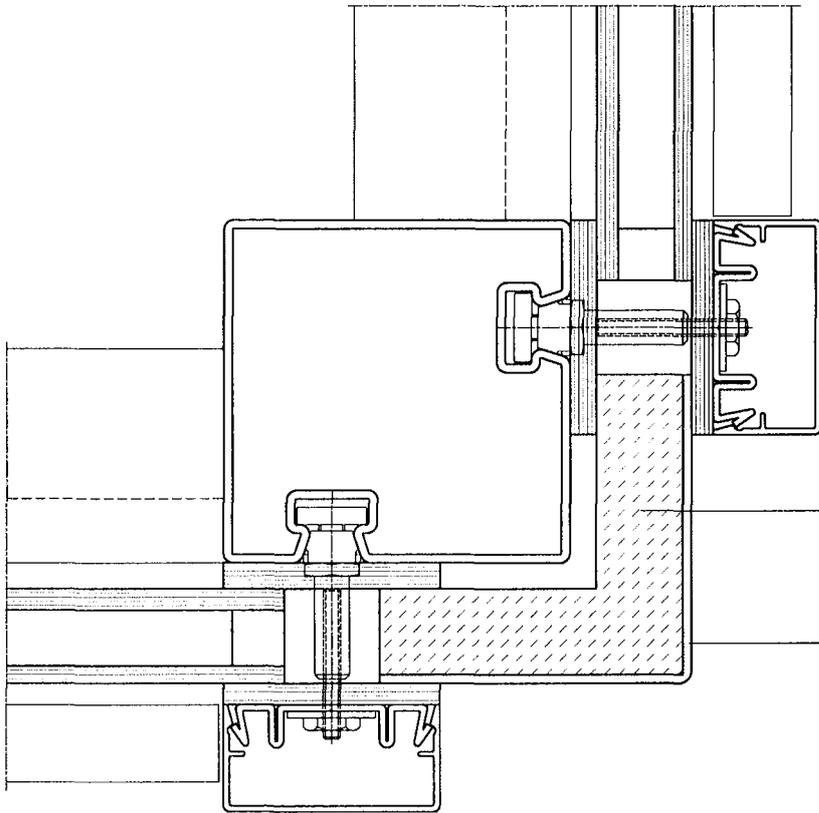
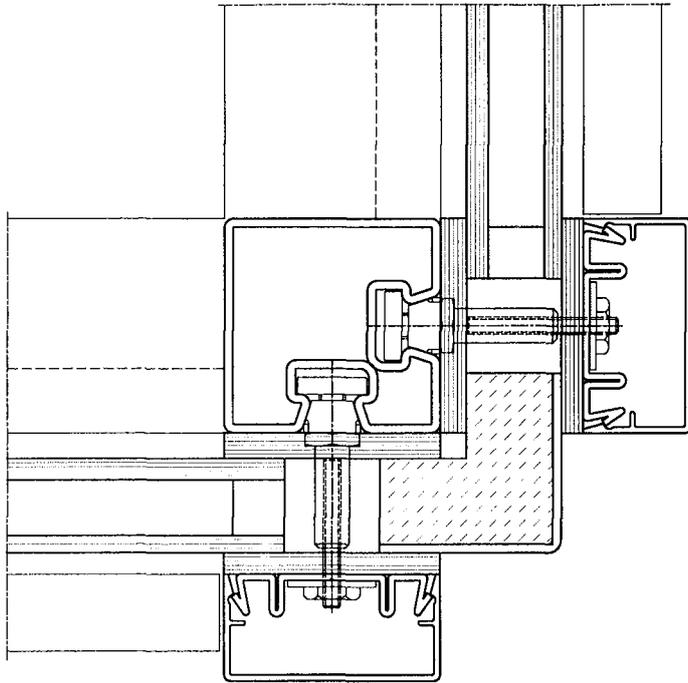


Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Unterkonstruktion / Anschluss an
 bekleidete Stahlstützen -

Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



11

12



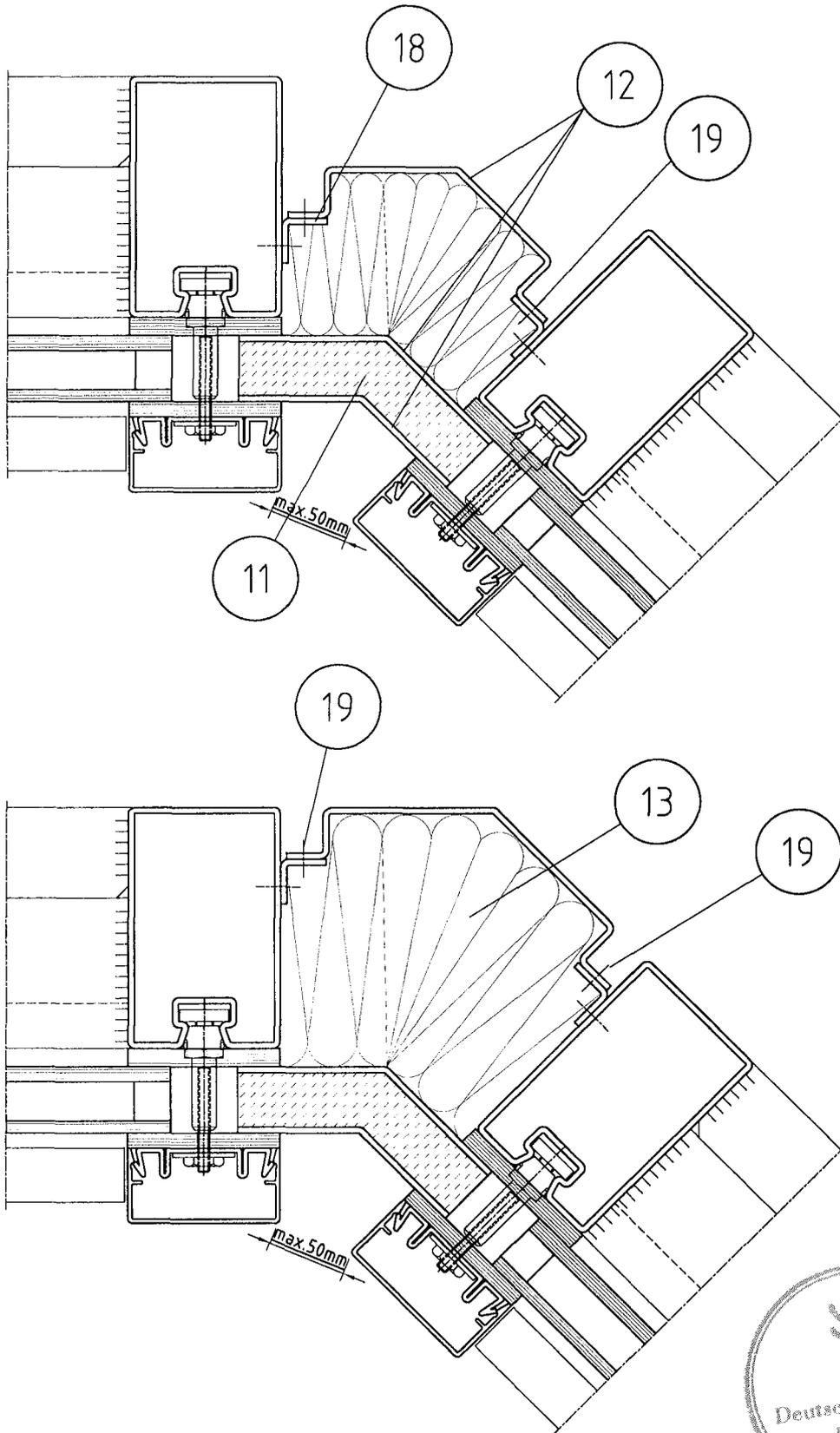
Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 12
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

VISS G90 A012 / 200904

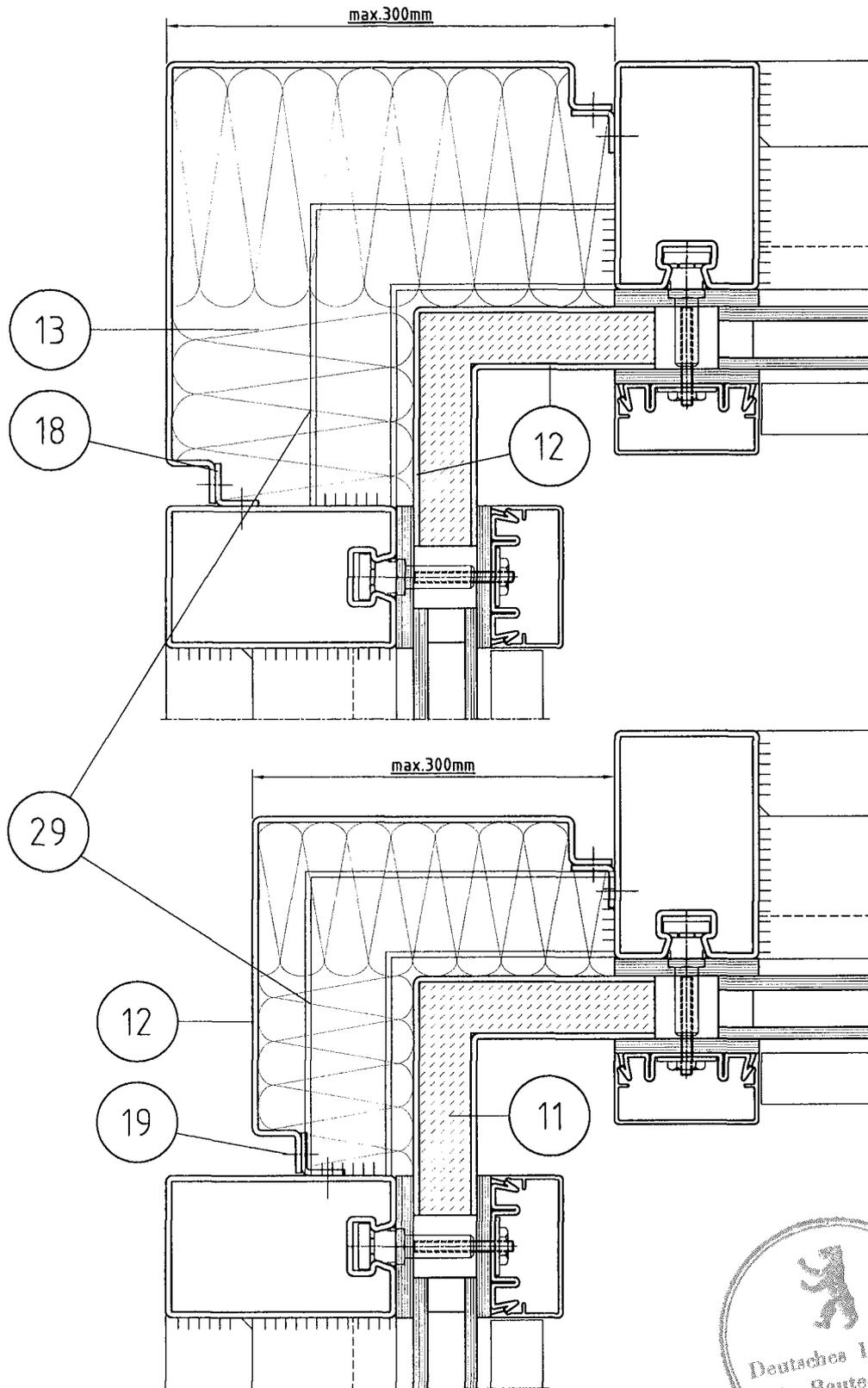


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 13
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

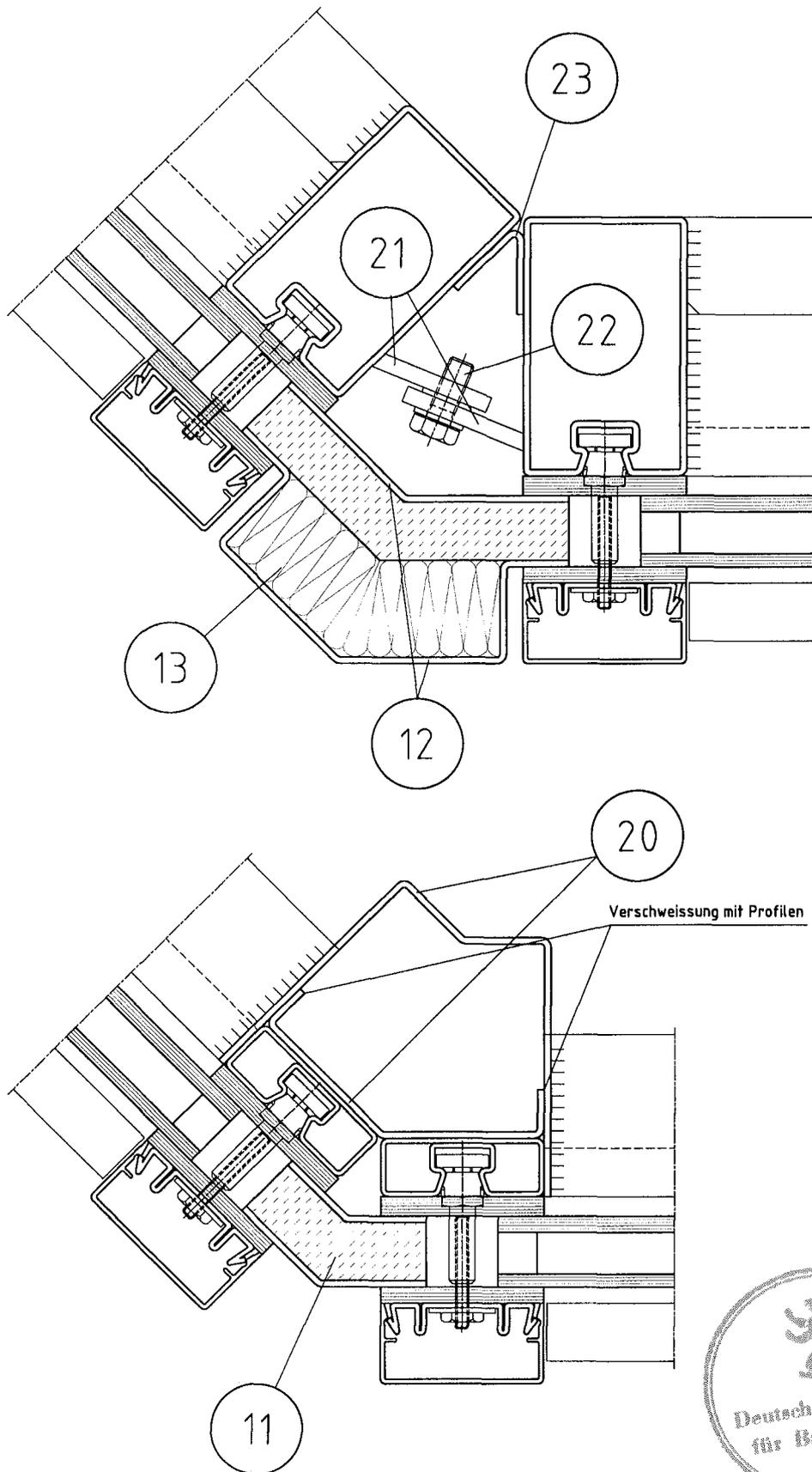


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 14
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



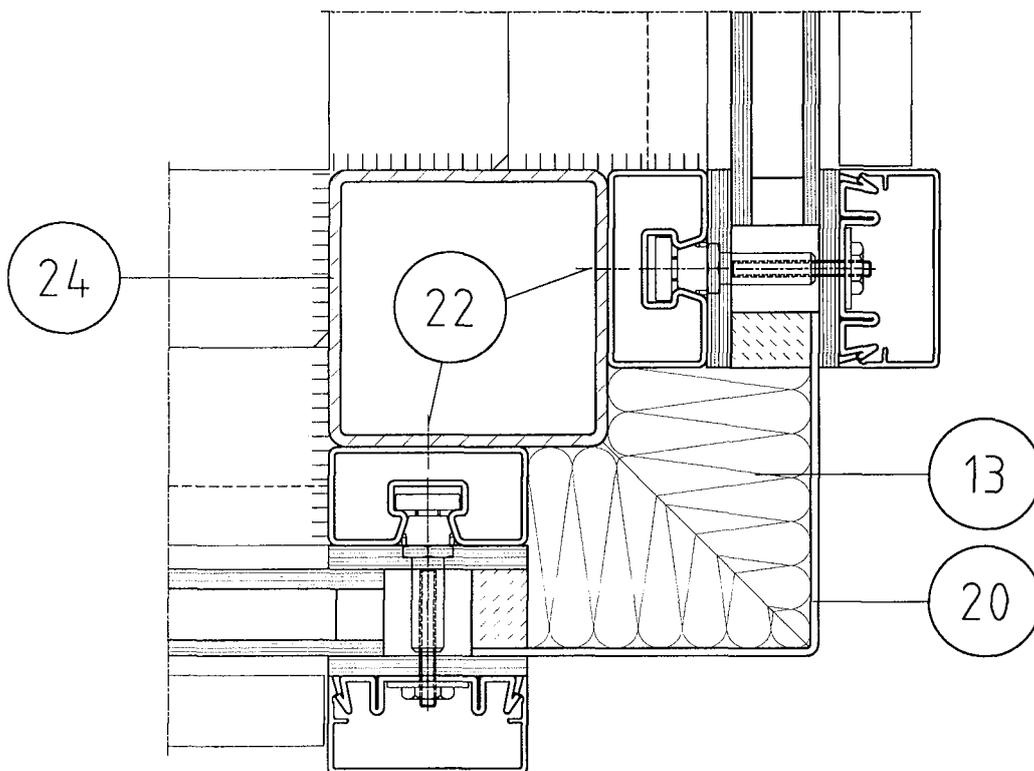
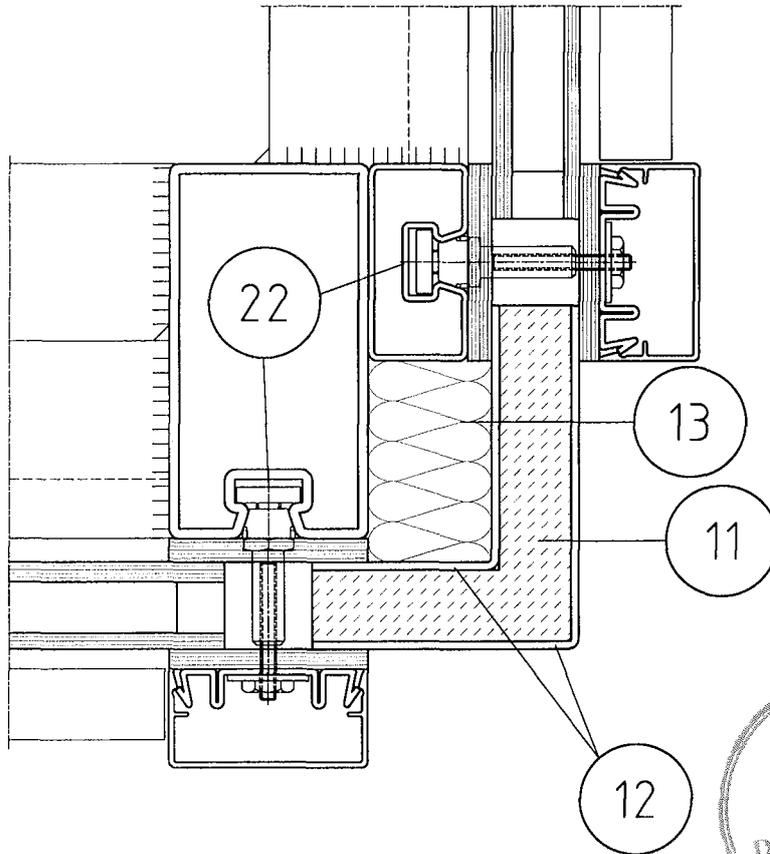
Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 15
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



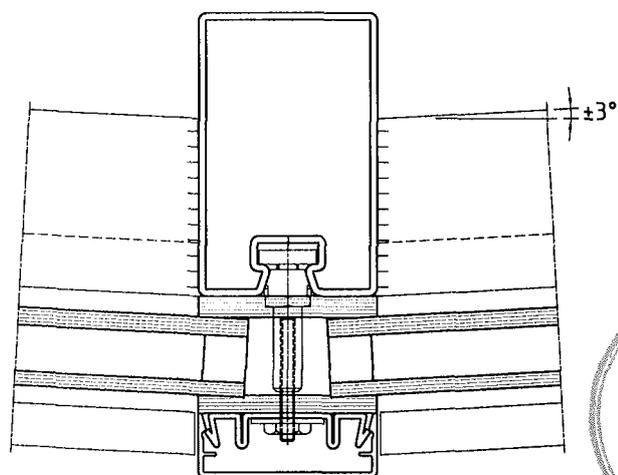
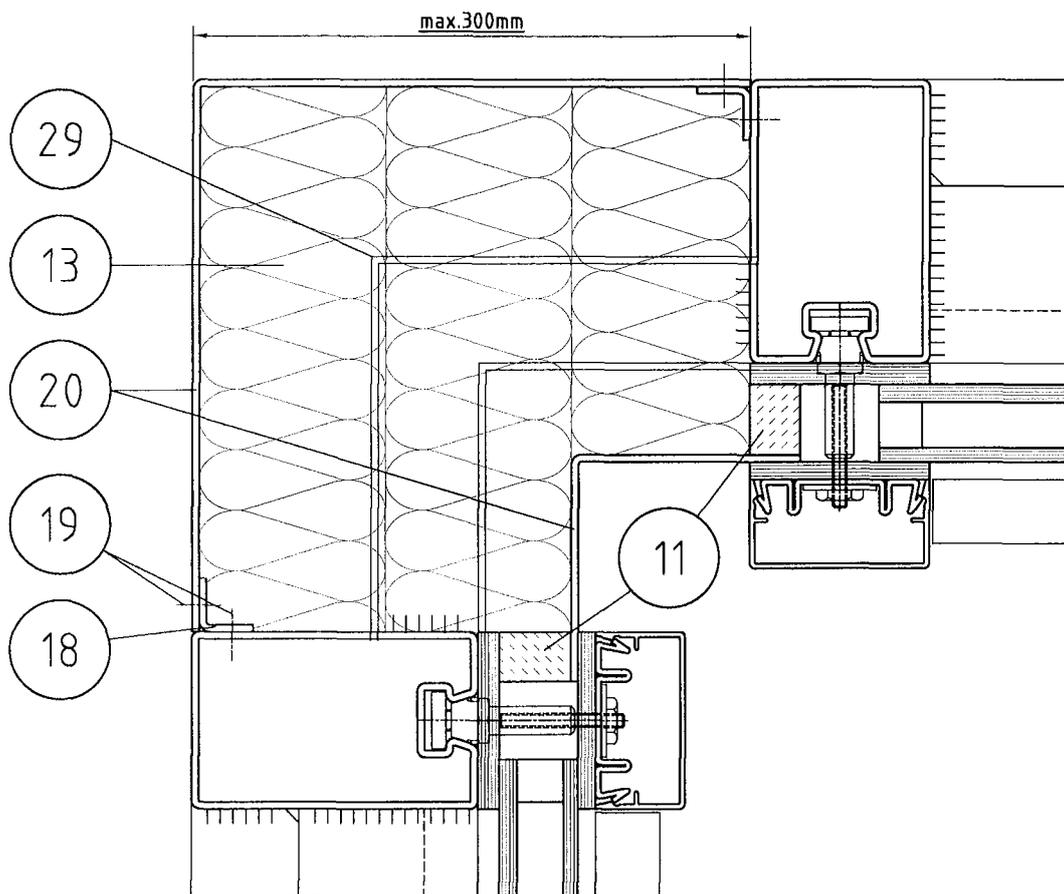


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 16
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

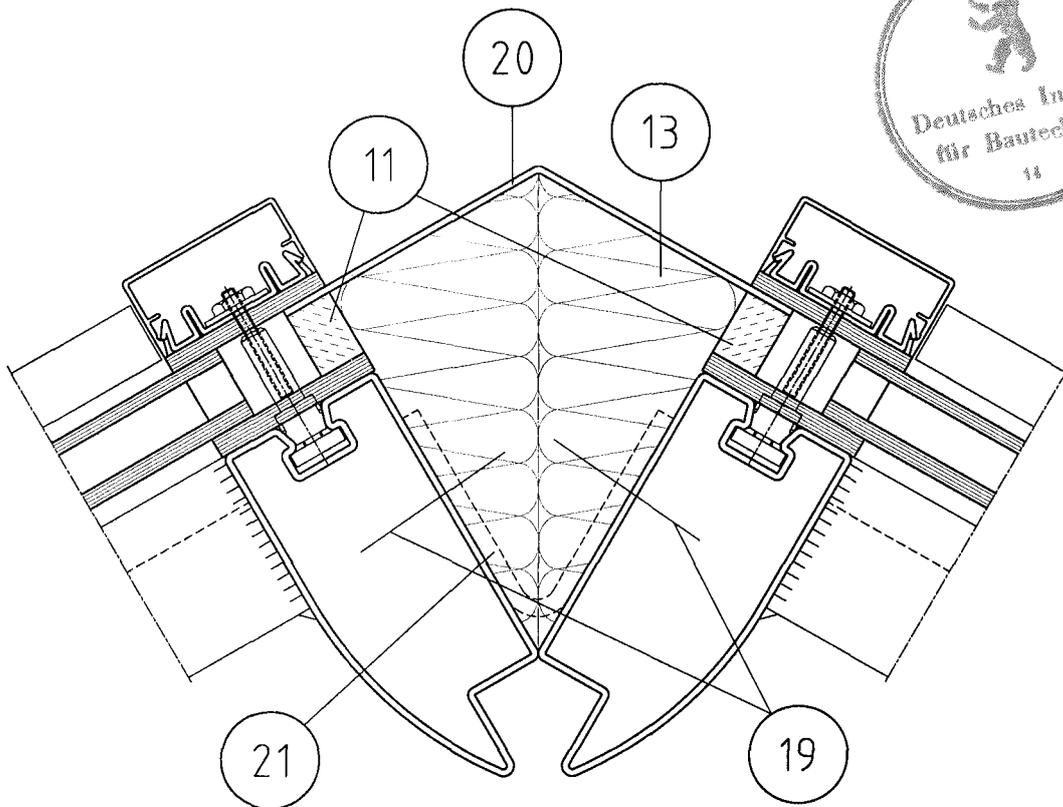
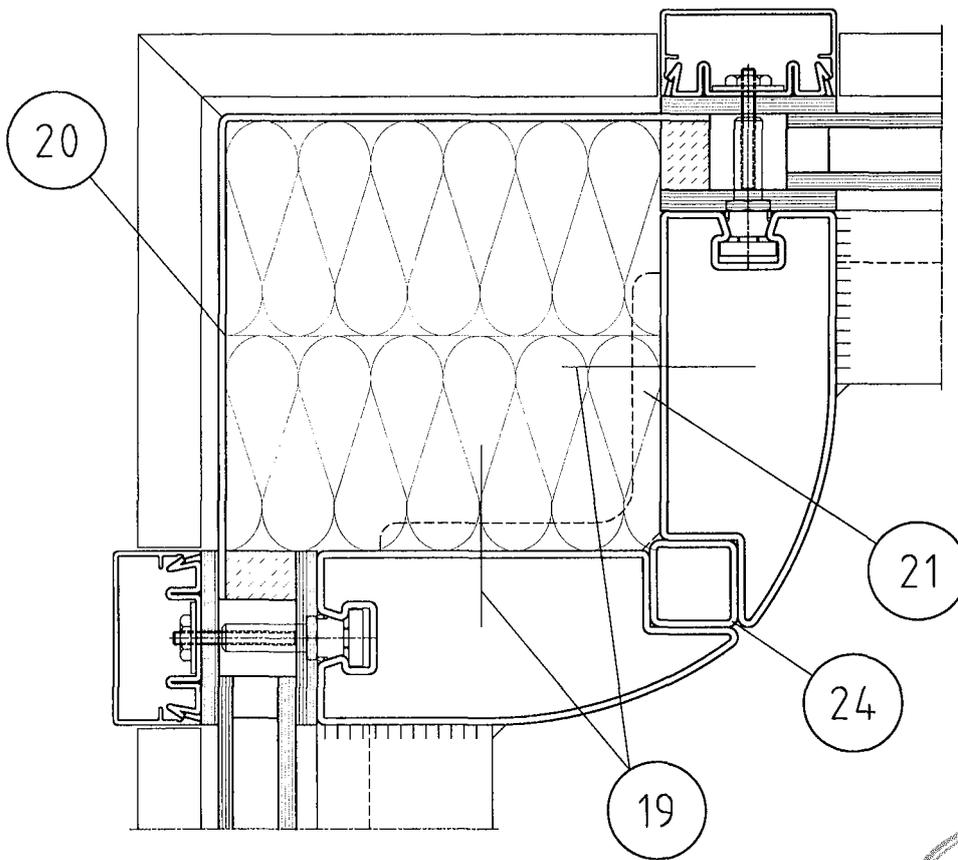


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 17
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

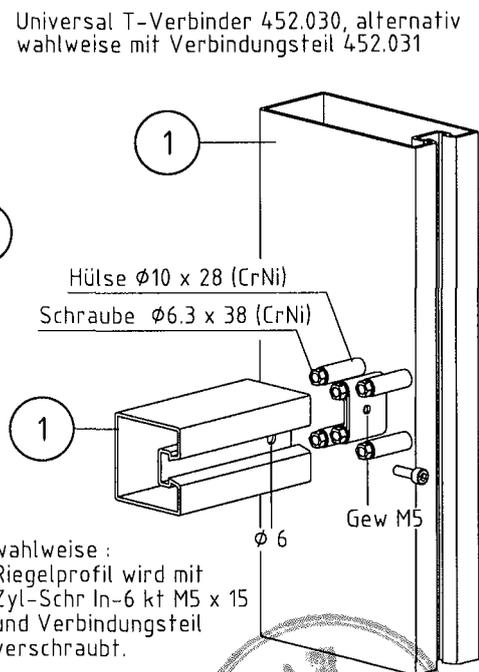
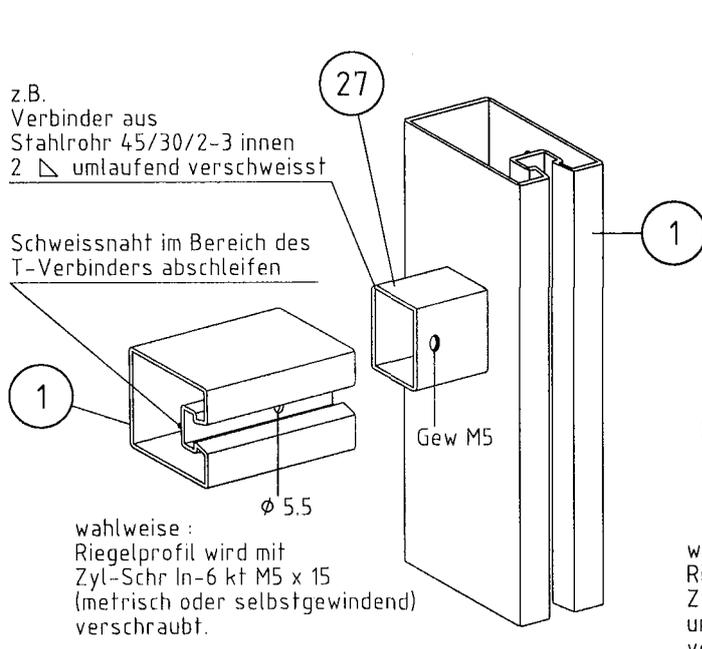
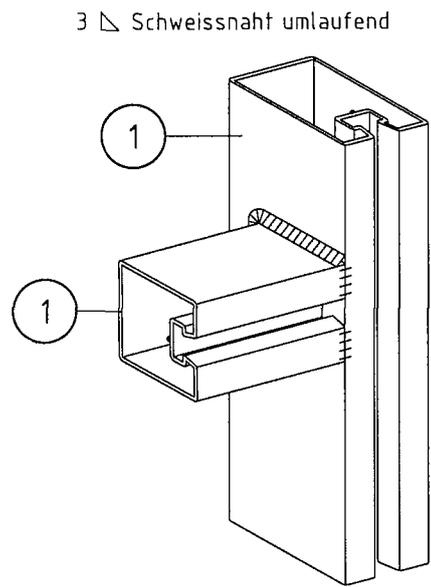
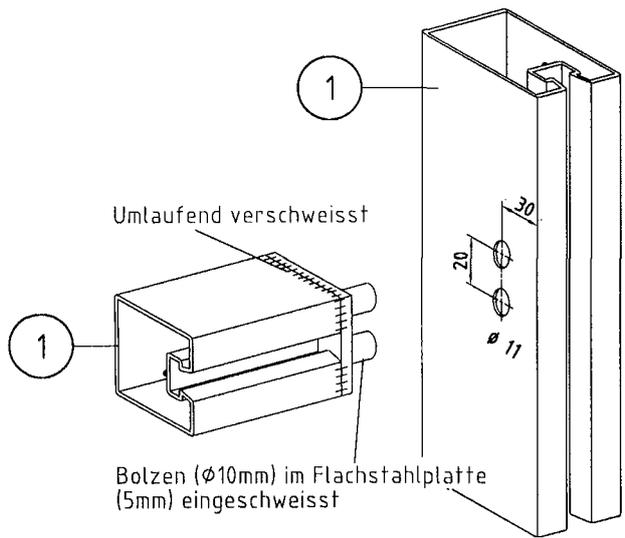


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Eckausbildung -

Anlage 18
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



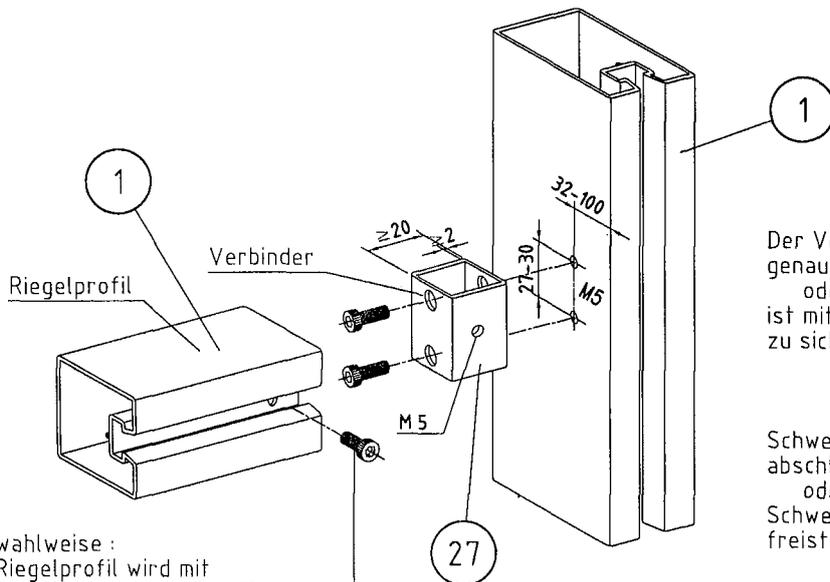
Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Riegel und Montageanschluss -

Anlage 19
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

VISS G90 A019 / 200904

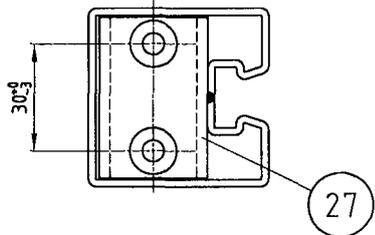


wahlweise :
Riegelprofil wird mit
Zyl-Schr In-6 kt M5 x 15
(metrisch oder selbstgewindend)
verschraubt.

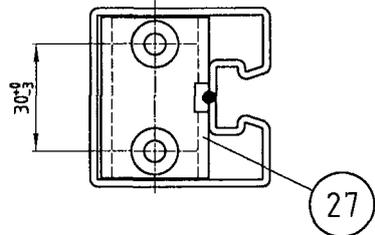
Der Verbinder ist dem Riegelprofil
genau anzupassen (Variante a , b , c)
oder
ist mit einer Zyl-Schr In-6-kt M 5 x 15
zu sichern (Variante d)

Schweissnaht im Riegelprofil
abschleifen (Variante a , d)
oder
Schweissnaht im Verbinder
freistellen (Variante b , c)

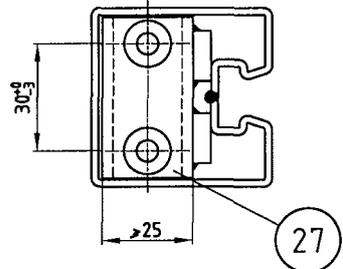
Variante a



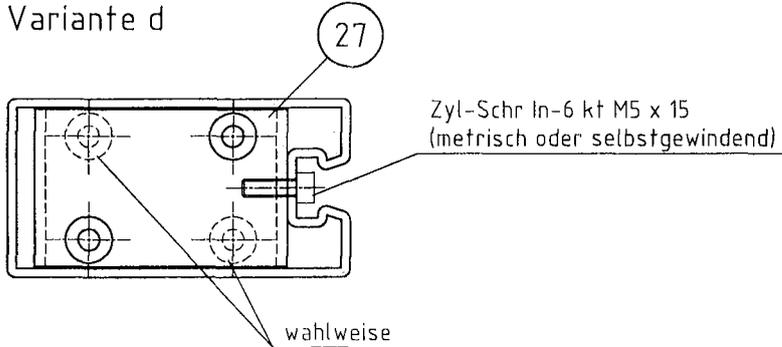
Variante b



Variante c



Variante d



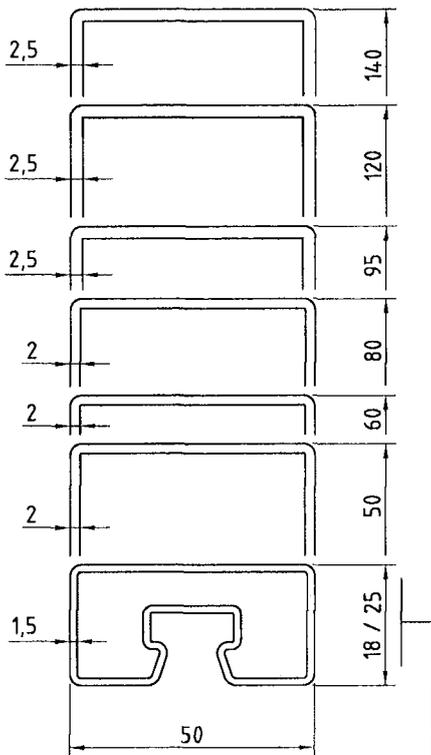
Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

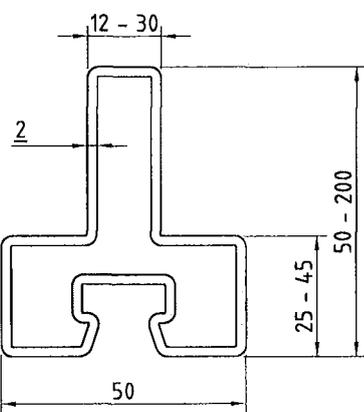
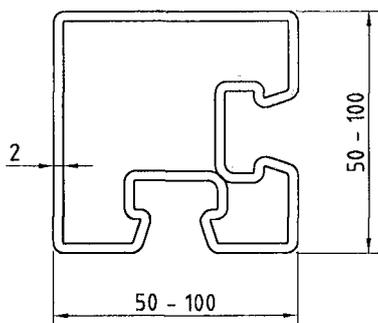
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Riegel und Montageanschluss -

Anlage 20
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009

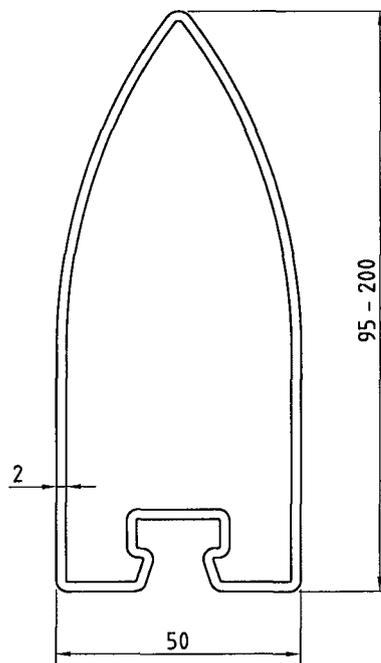
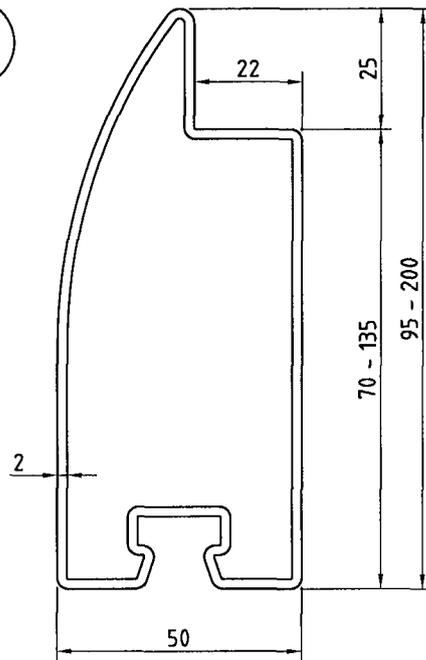
VISS G90 A020 / 200904



Nur für Sonderkonstruktion!
Nicht als Pfosten- oder
Riegelprofil verwenden



1



Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Rahmenprofile -

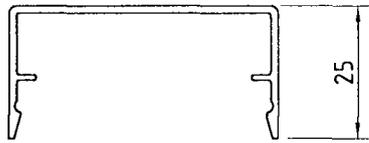
Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009



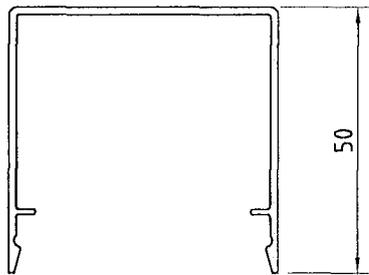
12



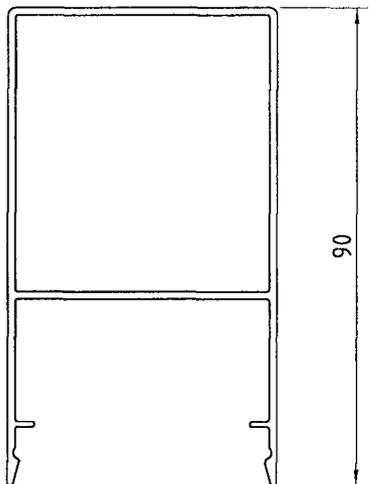
18



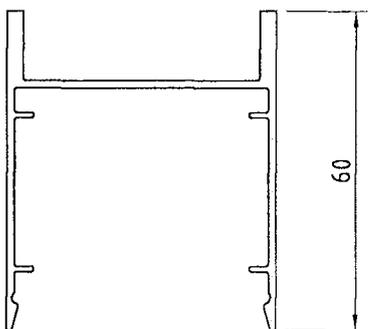
25



50

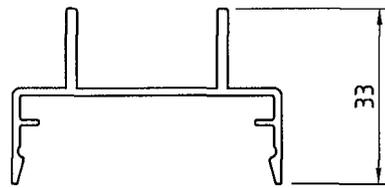


90

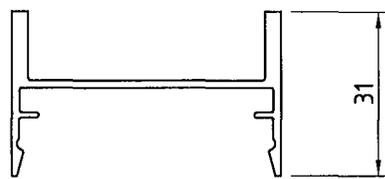


60

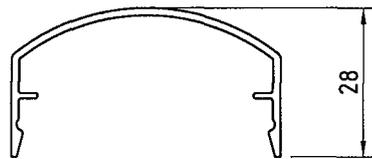
6



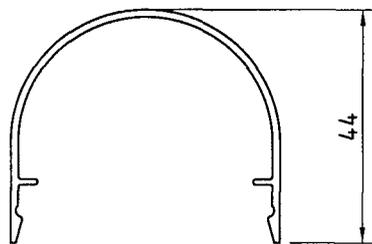
33



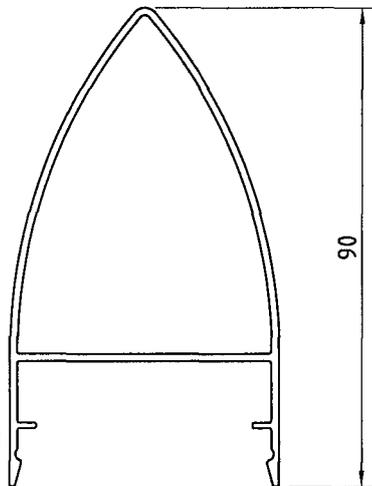
31



28



44



90

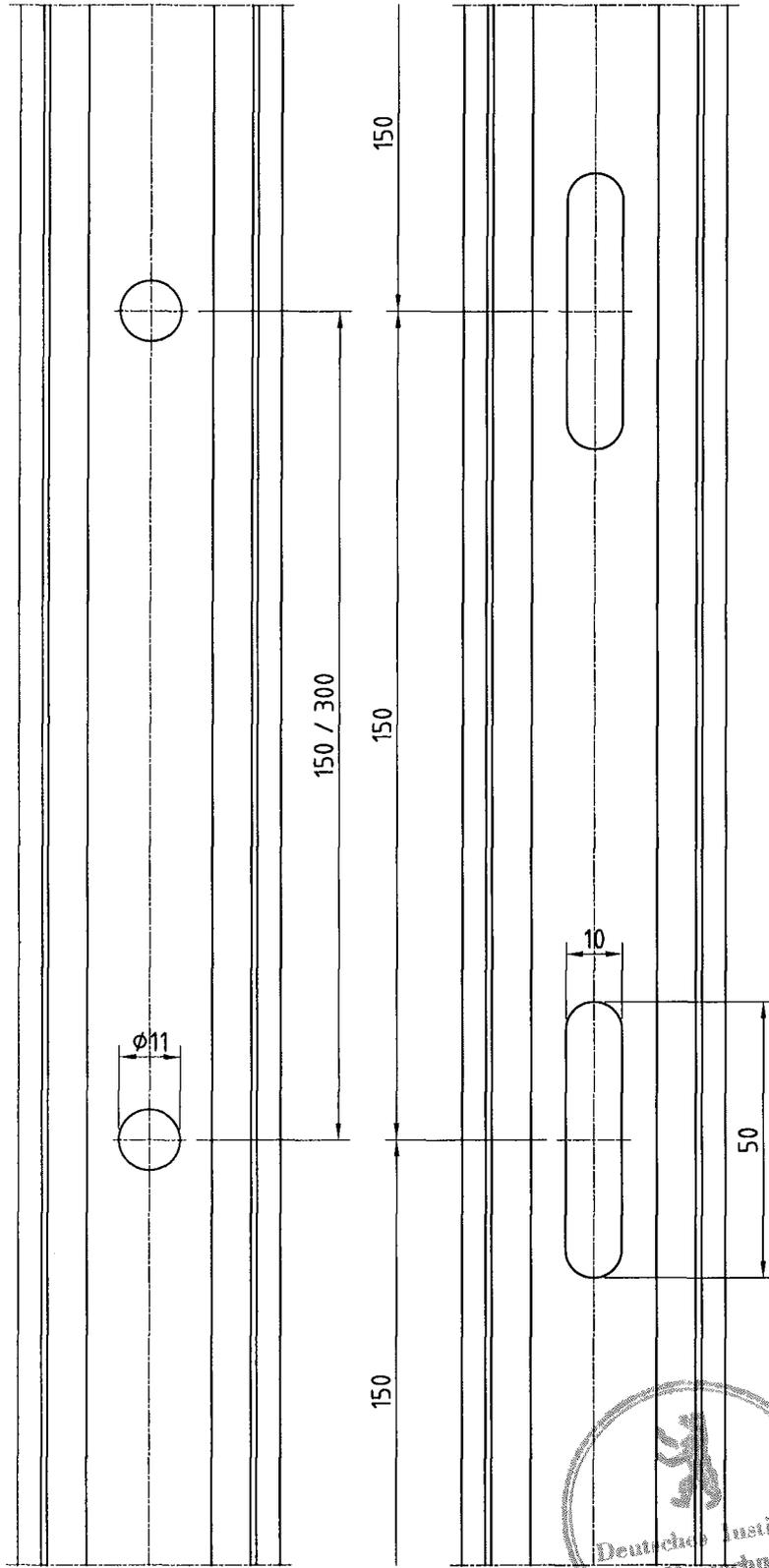
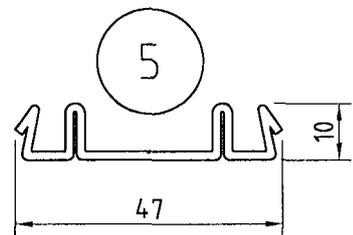
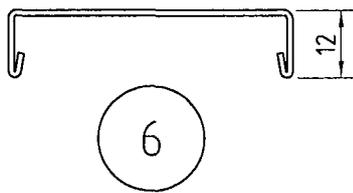


Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Abdeckprofile aus Aluminium -

Anlage 22
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009

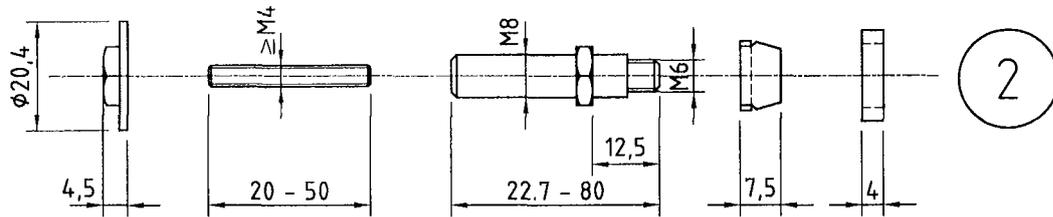


Positionsliste siehe Anlage 28

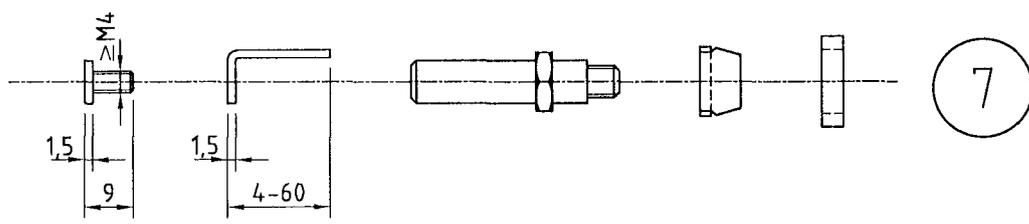
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Anpressleisten und Abdeckprofile aus Inox -

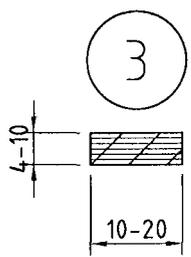
Anlage 23
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



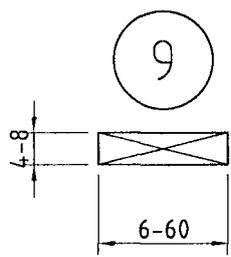
2



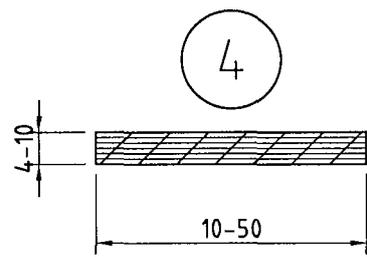
7



3



9



4



14

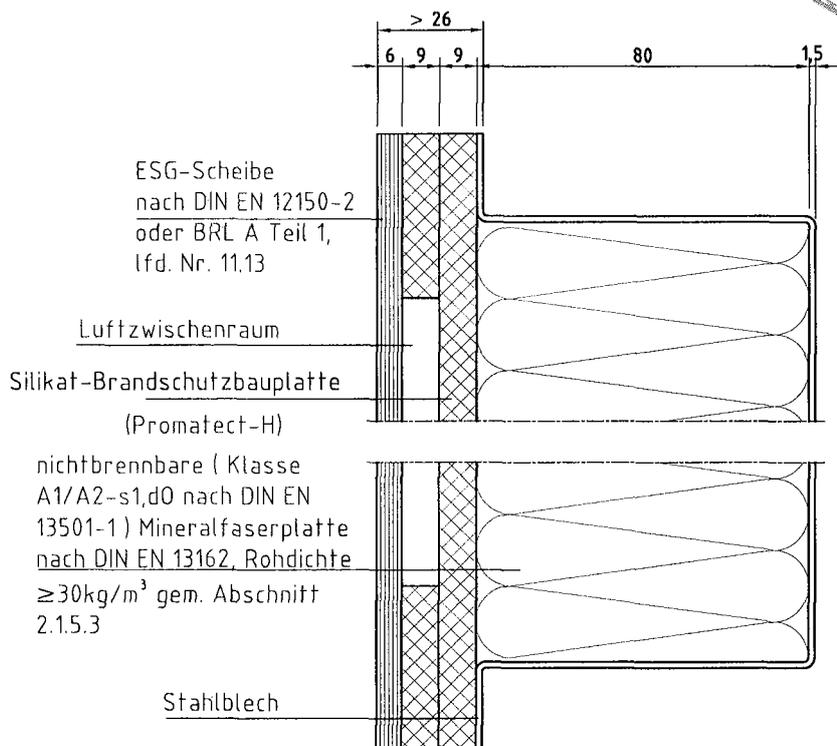
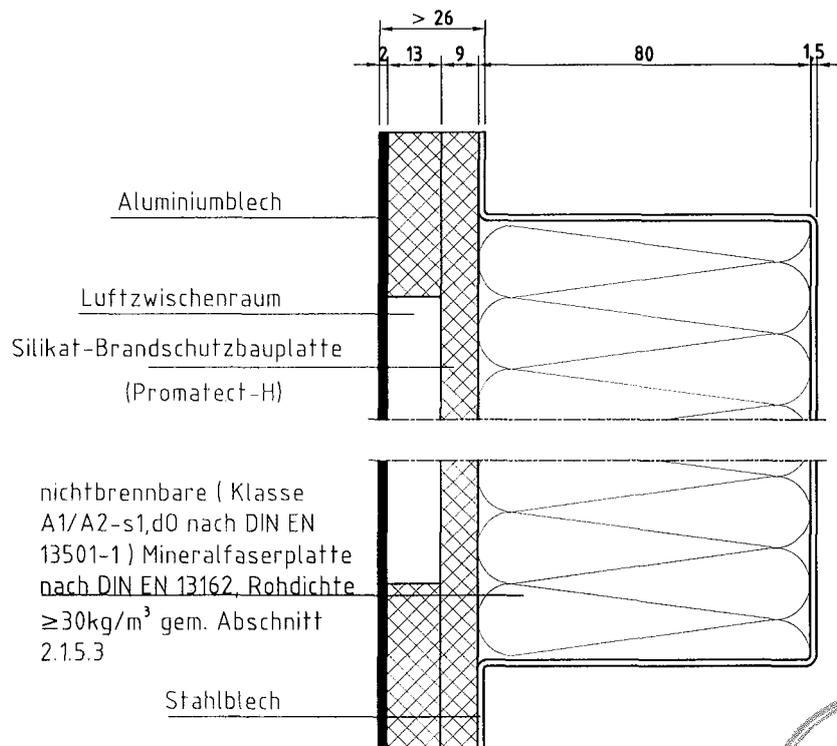
Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Zubehör -

Anlage 24
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

VISS G90 A024 / 200904

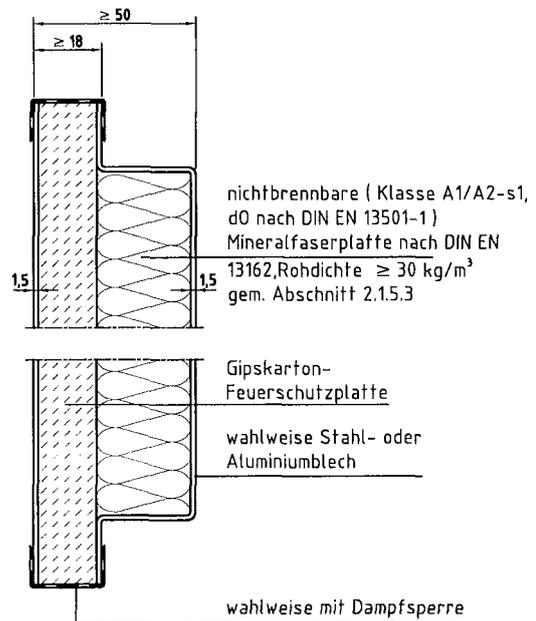
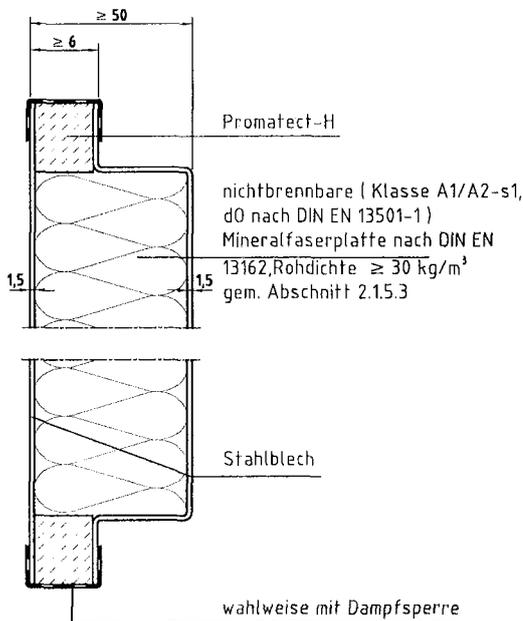
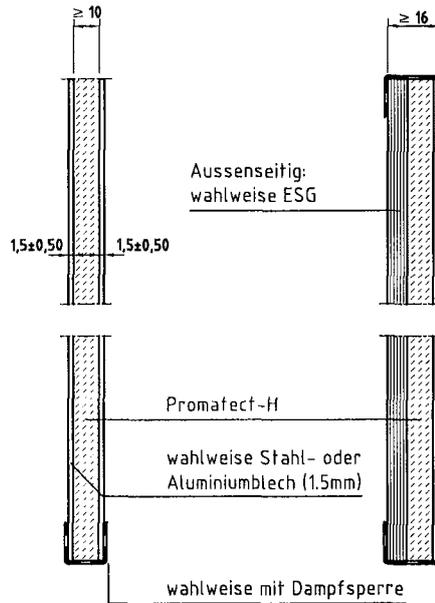
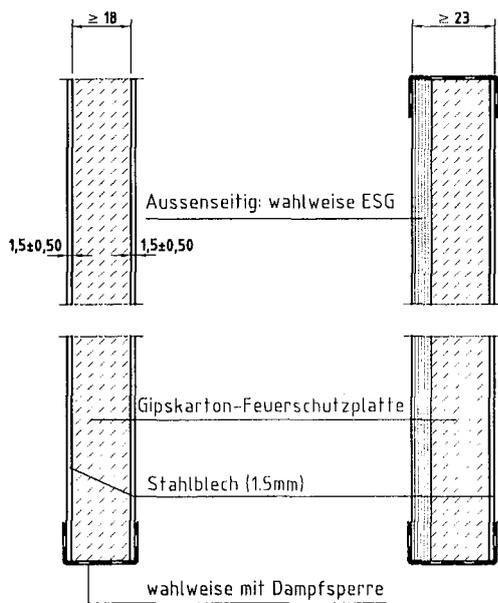


Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Ausfüllungen -

Anlage 25
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009



(bei Verwendung von Aluminiumblech ist die Mineralwolle gegen Herausfallen zu sichern !)



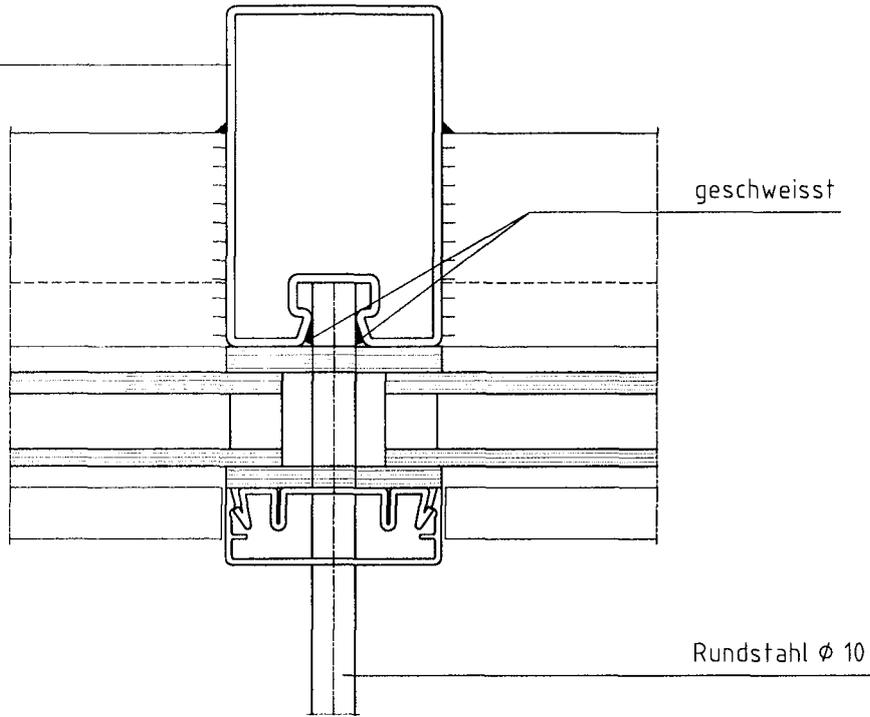
Positionenliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

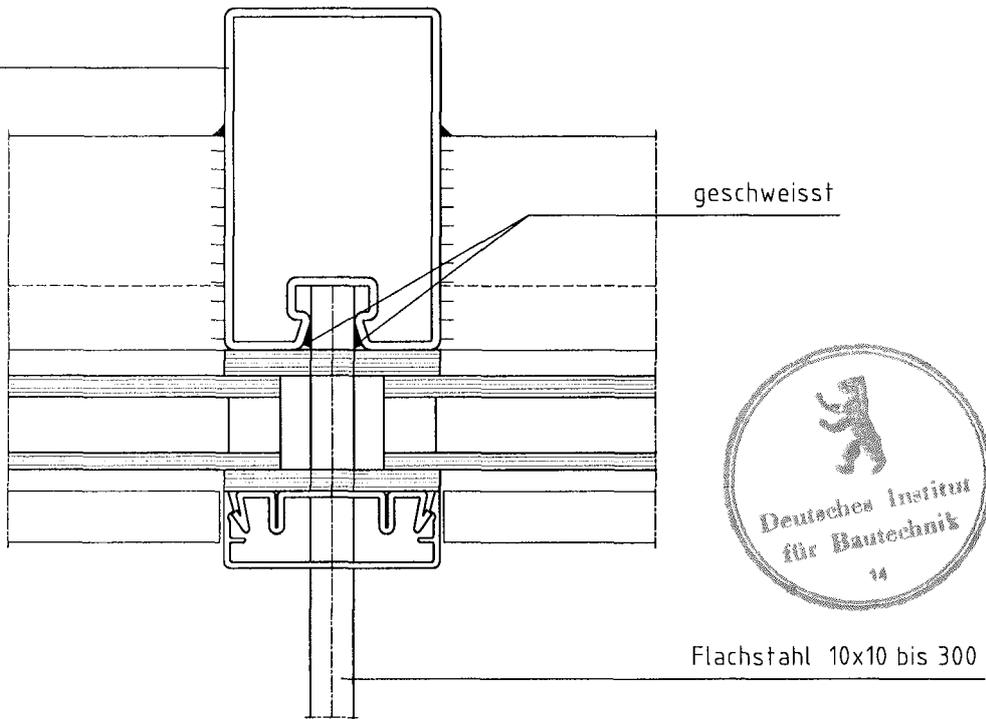
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Ausfüllungen -

Anlage 26
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

1



1



Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
 - Durchdringungen: Befestigungen -

Anlage 27
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1563
 vom 21. SEP. 2009

Pos. Bezeichnung

- 1 Rahmenstiel, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 21
- 2 Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4 im Abstand \leq 300 mm, entsprechend Anlage 24
- 3 Distanzband aus "Insulfrax FT" oder "Kerafix 2000 Papier"
- 4 Distanzband aus "3M Feuerschutzmatte I 10"
- 5 Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 23
- 6 Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink
- 7 Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
- 8 Stahlwinkel \geq 30/30/3
- 9 Glasklotz aus "Promatect-H" oder gleichwertigem Material (Baustoffklasse DIN 4102-A)
- 11 "Promatect-H" oder GFK-Platte nach DIN 18180 \geq 5 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A2-s1,dO nach DIN EN 13501-1)
- 12 Stahl- oder Aluminiumblech \geq 1 mm
- 13 Nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,dO nach DIN EN 13501-1, Schmelzpunkt $>$ 1000°C)
- 14 Dübel gemäss allgemeiner Bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung mit Schraube \geq M8 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
- 15 Stahlwinkel mit Stärke \geq 2 mm
- 16 Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180 oder "Promatect-H"
Bekleidete Stahlstütze nach Anforderung DIN 4102-4 mind. Feuerwiderstandsklasse F90
- 17 Silikon-Dichtstoff (Klasse DIN 4102-B1)
- 18 Stahlwinkel \geq 20 / 20 / 2
- 19 Blechschraube \geq 2.9 mm oder Blindniete \geq 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
- 20 Stahlblech \geq 1.5 mm
- 21 Stahllaschen mit Stärke \geq 2 mm (alle ca. 500 mm verschraubt)
- 22 Befestigungsschraube \geq M 5 (ca. alle 800mm verschraubt)
- 23 Dämmschichtbildender Baustoff "Intumex-L"
- 24 Stahlrohr mit Wandstärke \geq 1.5 mm
- 25 I – Träger
- 26 Verbundstütze nach DIN 18806, mind. Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-4
- 27 T-Verbinder aus Stahlrohr
- 28 Stahlrohr mit Wandstärke \geq 3 mm
- 29 Verbindung mit Stahlrohr oder Stahlplatte, ca. alle 500mm verschraubt oder verschweisst



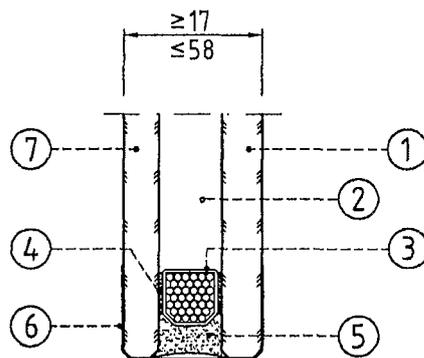
Positionsliste siehe Anlage 28

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13
- Positionsliste -

Anlage 28
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009

Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN S"



Aufbau:

- 1 Scheibe aus PYRAN® S, Nenndicke ≥ 5 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.4-34
- 2 Scheibenzwischenraum, 8 mm bis 24 mm breit, wahlweise mit zwei Schmelzventilen (abhängig vom Scheibentyp 7),
- 3 Abstandhalter, Stahlblechprofil
- 4 Primärdichtung
- 5 Sekundärdichtung
- 6 wahlweise Randfolie
- 7 Scheibe, ≥ 4 mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-9 bzw. DIN EN 1096-4 bzw. DIN EN 1863-2 bzw. DIN EN 12150-2 bzw. nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.13, wahlweise gefärbt, bedruckt¹ und/oder beschichtet¹ oder sandgestrahlt¹.

¹ Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.



Maße in mm

Brandschutzverglasung
"JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage 29
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009

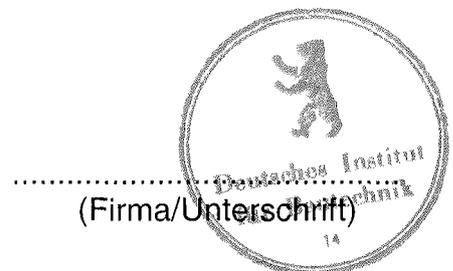
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 30
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1563
vom 21. SEP. 2009